



# Jugendkriminalität

Ein Thema für die Schule?



# Vorwort

Kriminalität junger Menschen hat von jeher Aufmerksamkeit erregt. In einer Zeit, in der die Erziehung junger Menschen immer anspruchsvoller und schwieriger wird, hat das Thema nichts an Aktualität eingebüßt.

Für die Bayerische Staatsregierung hat die Aufgabe der Eindämmung von Kinder- und Jugendkriminalität einen hohen Stellenwert, wobei der Prävention herausragende Bedeutung beigemessen wird. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe einerseits zu verhindern, dass junge Menschen überhaupt straffällig werden, und andererseits im Falle von Gesetzesverstößen geeignete Hilfen und Maßnahmen anzubieten, damit weitere Straftaten verhindert werden können. Alle Erziehungsinstitutionen, insbesondere auch die Schule, sind hier gefordert.

Die vorliegende Schrift will Informationen über Ausmaß und Hintergründe von Jugendkriminalität vermitteln, einen Einblick in die gesetzlichen Regelungen und die Praxis von Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege geben und zu einer auch kriminalpräventiven Erziehungsarbeit in der Schule beitragen. Um diese Ziele zu erreichen, ist eine engagierte Mitwirkung aller in diesem Arbeitsfeld tätigen Fachkräfte nötig.

Bei Ihrem pädagogischen Bemühen, Kinder und Jugendliche zu einer eigenverantwortlichen und sozialverträglichen Lebensgestaltung zu befähigen, wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Ihr Engagement ist eine Investition in die Zukunft unserer Jugend und unserer Gesellschaft.

München, im September 2001



**Dr. Günther Beckstein**  
Bayer. Staatsminister  
des Innern



**Monika Hohlmeier**  
Bayer. Staatsministerin  
für Unterricht und Kultus



**Christa Stewens**  
Bayer. Staatsministerin  
für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie und Frauen



**Dr. Manfred Weiß**  
Bayer. Staatsminister  
der Justiz

Der vorliegende Text wurde auf interministerieller Ebene erarbeitet.

Beteiligte Ressorts:

Bayerisches Staatsministerium des Innern

<http://www.innenministerium.bayern.de/>

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

<http://www.stmukwk.bayern.de>

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

<http://www.stmas.bayern.de>

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

<http://www.justiz.bayern.de>

Koordinierung:

Bayerisches Landeskriminalamt

Sachgebiet Verhaltensorientierte Prävention

<http://www.polizei.bayern.de>

Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir in der vorliegenden Broschüre bei den Formulierungen größtenteils auf die Angabe der weiblichen und männlichen Form und benutzen die männliche Form verallgemeinernd.

# Jugendkriminalität: Ein Thema für die Schule?

|  |           |
|--|-----------|
| Was diese Schrift bietet   | 7         |
| <b>1 Schule und Jugendkriminalität</b>   | <b>9</b>  |
| <b>2 Art und Ausmaß</b>  | <b>11</b> |
| 2.1 Polizeilich registrierte Jugendkriminalität in Bayern  | 13        |
| 2.2 Delikte im Bereich der Schule  | 15        |
| 2.3 Schule und Gewalt  | 25        |
| 2.4 Schule, Drogen und Suchtprävention   | 28        |
| <b>3 Hintergründe</b>  | <b>30</b> |
| 3.1 Wenn Jugendkriminalität von „Jugend“ kommt   | 30        |
| 3.2 Die Bedeutung der Gruppe im Jugendalter  | 31        |
| 3.3 Wie Jugendliche aufwachsen   | 32        |
| 3.4 Wie ausländische Kinder aufwachsen   | 34        |
| 3.5 Ursachen im Bereich der Schule   | 34        |
| <b>4 Maßnahmen und Folgen</b>  | <b>36</b> |
| 4.1 Einflussmöglichkeiten und Hilfestellungen durch die Schule   | 36        |
| 4.2 Möglichkeiten der Jugendhilfe  | 38        |
| 4.3 Strafrechtliche Folgen   | 41        |
| 4.4 Zivilrechtliche Folgen   | 46        |
| 4.5 Kooperation ist wichtig  | 46        |
| Auswahl weiterführender Literatur  | 51        |
| Einschlägige Internetadressen  | 52        |
| Zentrale Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien:   |           |
| Hinweise an die öffentlichen Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes | 53        |
| Suchtprävention an den bayerischen Schulen   | 53        |
| Bekanntmachung zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Verhütung der Jugendkriminalität  | 61        |





## Was diese Schrift bietet

Das Thema „Jugendkriminalität“, und hier insbesondere die Beschäftigung mit jungen Menschen als Opfer und Täter von Gewalttaten, hat gerade in letzter Zeit große Aufmerksamkeit erfahren. Bereits im September 1994 hat die Bayerische Staatsregierung einen umfangreichen Bericht zur Gewalt an und von jungen Menschen vorgelegt, der auf Ausmaß, Erscheinungsformen und Ursachen dieser Gewalt sowie die Maßnahmen gegen diese Gewalt eingeht. In den Folgejahren wurden von der Staatsregierung zahlreiche Beschlüsse mit dem Ziel der Verhinderung bzw. Reduzierung der Kriminalität junger Menschen gefasst. Diese Initiativen tragen insbesondere auch den Erkenntnissen und Forderungen aus Wissenschaft und Praxis nach einer verbesserten Zusammenarbeit der einzelnen Institutionen und Ressorts Rechnung. Sie dienen der Vernetzung von Strategien und Maßnahmen.

Dennoch wird das Phänomen „Jugendkriminalität“, bezogen auf den Raum der Schule und vergleichbarer Einrichtungen, immer noch tabuisiert. Es fällt Pädagogen und Schulleitern aus verständlichen Gründen nicht leicht, den Begriff „Kriminalität“ mit ihren Schülern in Verbindung zu bringen. Andererseits besteht gerade bei Lehrerinnen und Lehrern aber auch der Wunsch, Genaueres über dieses Thema zu erfahren. Die vorliegende Informationsschrift möchte dazu einen Beitrag leisten. „Jugendkriminalität - Ein Thema für die Schule?“ informiert über den kriminologischen Wissensstand und über quantitative und qualitative Befunde und Entwicklungen in Bayern. Sie geht darüber hinaus auf folgende Fragen ein:

- ▶ Welches Ausmaß und welche Bedeutung hat Kriminalität im Jugendalter?
- ▶ Mit welchen Delikten fallen junge Menschen auf?
- ▶ Welche Umstände begünstigen Jugendkriminalität allgemein und Gewaltbereitschaft im besonderen?
- ▶ Welche Rolle spielen die Medien?
- ▶ Welche Einflussmöglichkeiten und Hilfestellungen durch die Schule gibt es?
- ▶ Wie ist die Jugendhilfe organisiert?
- ▶ In welchen Bereichen bietet sich eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe an?
- ▶ Welche straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen kann die Straffälligkeit junger Menschen haben?

Neben der Information über Jugendkriminalität soll die vorliegende Broschüre aber auch der Prävention von Jugendkriminalität dienen. Lehrerinnen und Lehrer, die für die Problematik „Jugendkriminalität“ sensibilisiert sind, werden immer Möglichkeiten finden, mit Schülern in geeigneter Weise über dieses Thema zu sprechen. Anlässe dafür gibt es im Schulalltag genug: Eine Mitschülerin wurde bestohlen, ein Mitschüler wurde bedroht oder bei einer körperlichen Auseinandersetzung verletzt usw. Pädagogisches Handeln versucht dabei stets, zu einem Ausgleich zwischen Täter und Opfer zu gelangen und konsequent zur Achtung der Würde des Anderen zu erziehen.

Darüber hinaus gibt es im Bereich der Schule noch weitere Möglichkeiten, sich mit dem Thema „Jugendkriminalität“ zu befassen, z.B. im Rahmen einer Vertretungsstunde, eines Klassenelternabends, einer pädagogischen Konferenz, eines Pädagogischen Tages, eines Unterrichtsprojekts oder eines Studientages. Für eine unterrichtliche Behandlung des Themas bieten sich die Fächer Religionslehre, Ethik, Deutsch, Erziehungskunde, Sozialkunde, Sozialwesen, Wirtschafts- und Rechtslehre an. Eine vorherige Absprache zwischen den Fachlehrern kann dem Anliegen der Kriminalprävention zusätzliches Gewicht verleihen.

# Jugendkriminalität

Wichtige Ziele der in neueren Lehrplänen ausdrücklich geforderten fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben, z. B. Friedenserziehung, Menschenrechtserziehung und Medienerziehung lassen sich bei einer Beschäftigung mit dem Thema „Jugendkriminalität“ gut realisieren.

Bei der unterrichtlichen Behandlung des Themas wird es immer auch um konkrete Einzelfälle und ihre Bewertung gehen. Diese müssen nicht spektakulär oder schwerwiegend sein. Im Gegenteil: Schüler können - und sollen - von eigenen, alltäglichen Beobachtungen und Erlebnissen berichten. Auch in der vorliegenden Broschüre sind Beispiele für delinquentes Verhalten aufgezeigt, die einer unterrichtlichen Behandlung zugrunde gelegt werden können. Ziele und methodische Vorgehensweisen solcher Fallanalysen können sein:

- ▶ Die jungen Menschen sollen sich ein Bild über Umstände, Ursachen und Verlauf typischer Jugendkriminalität machen (Fallbeispiele formulieren, mögliche Ursachen von Kriminalität kennen lernen, Statistiken und Diagramme auswerten usw.).
- ▶ Die jungen Menschen sollen sich in die Situation des Opfers hineinversetzen und Reaktionen des sozialen Umfelds sowie rechtliche Folgen abschätzen können (Durchführung von kleinen Rollenspielen mit bewusstem Perspektivenwechsel: Täter, Opfer, Freund/Freundin, Eltern, Lehrer, Schulleiter, Zeuge, Mittäter, Polizist, Rechtsanwalt, Richter etc.).
- ▶ Die jungen Menschen sollen die Bedeutung von Gruppenbeziehungen und festen persönlichen Bindungen erkennen (Besprechung persönlicher Erfahrungen mit Gruppen, Schilderung bekannter Vorfälle etc.).
- ▶ Die jungen Menschen sollen den Wert sozialer Tugenden wie Ehrlichkeit, Höflichkeit und Respekt vor der Würde des Anderen schätzen lernen (Gespräche, die bewusst machen, wie sehr soziale Tugenden im Interesse Aller liegen und welche Folgen ihre Geringschätzung oder Nichtbeachtung haben etc.).

Das Hauptanliegen der vorliegenden Schrift ist, Informationen zu vermitteln und zu einer präventiven Erziehungsarbeit anzuregen und zu ermutigen. Sie richtet sich vor allem an Lehrerinnen und Lehrer, daneben auch an Fachkräfte der Jugendhilfe.

Wenn alle am Erziehungsprozess Beteiligten im Umgang mit Regelverstößen eine einheitliche Linie vertreten und konsequent handeln, wenn versucht wird, auf Fairness und Kooperation zu achten und die Schule auch als Lebensraum zu gestalten, dann sind dies wirksame Schutzfaktoren gegen Aggression, Gewalt und Kriminalität.

## 1 Schule und Jugendkriminalität

„Das hier ist brutaler Krieg“, „Wenn Worte fehlen, blitzen die Messer“, „Faustrecht macht Schule“ - drei Schlagzeilen, die zumindest eines deutlich machen: Kriminalität macht nicht vor den Schultoren halt; und dass dies auch jeder erfährt, dafür sorgen nicht zuletzt die Medien.

Sie sorgen allerdings auch dafür, dass das Thema „Kriminalität in der Schule“ derzeit vor allem unter der verengten Perspektive „Gewalt in der Schule“ diskutiert wird. Zu den in der Schule vorkommenden Handlungen, die durchaus als „kriminell“ eingestuft werden können, gehören aber auch das Beschmieren von Wänden oder Ankratzen von Schulbänken (Sachbeschädigung gemäß §§ 303 ff Strafgesetzbuch [StGB]), das „Ausleihen“ von persönlichem Eigentum - etwa des Handys - anderer Mitschüler ohne deren Einverständnis (Diebstahl gemäß §§ 242 ff StGB), das „Nachfertigen“ einer benötigten elterlichen Unterschrift (Urkundenfälschung gemäß §§ 267 ff StGB), der „freundschaftliche aber nachdrückliche“ Ratschlag an einen Mitschüler, sein „Hintergrundwissen“ über einen zerstochnen Autoreifen dem Geschädigten nicht mitzuteilen (Nötigung gemäß § 240 StGB), der eindeutige „Wink“ an den Schüler in der Parallelklasse, sein Pausengeld „herauszurücken“ (Erpressung gemäß § 253 StGB), das „Abziehen“ einer Designer-Jacke (ggf. Raub gemäß § 249 StGB, Diebstahl gemäß § 242 StGB), das „Herumschubsen“ eines Klassenkameraden, der über diesen „Scherz“ schon lange nicht mehr lachen kann (Körperverletzung gemäß §§ 223 ff StGB), dem Hausmeister das sagen, was eigentlich alle von ihm denken (Beleidigung gemäß §§ 185 ff StGB) oder der Mitschülerin unter den Rock greifen (sexuelle Nötigung, Beleidigung auf sexueller Grundlage gemäß §§ 177 ff, 185 StGB). Alle diese nicht unbedingt harmlosen „Schülerstreiche“ können Straftatbestände erfüllen, die selbstverständlich auch in der Schule gelten.

Kriminalität ist also durchaus ein Thema in der Schule - und sollte auch eines für die Schule sein: Für Schulleiterinnen und -leiter, für Lehrerinnen und Lehrer, für Schülerinnen und Schüler. Schule kann aber nicht der Reparaturbetrieb für Versäumnisse der Gesellschaft sein. Es ist auch sehr schwer, Fehlentwicklungen im Bereich von Familie und Gesellschaft allein durch schulische Erziehung auszugleichen. Aber gerade die Schule bietet wertvolle Freiräume, in denen Jugendliche - notfalls auch nach dem Versuch-Irrtum-Prinzip - adäquates Sozialverhalten lernen können und müssen. Schule kann also bei der präventiven Auseinandersetzung mit Jugendkriminalität entscheidend mitwirken. Die Erziehung zu sozialem Verhalten und zu Gemeinschaftsfähigkeit ist sehr bedeutsam. Dabei sind es schon die „Kleinigkeiten“, die einen festen Stellenwert im Schulalltag finden müssen: die Beachtung der Umgangsformen als Grundlage eines guten „Unterrichtsklimas“, die Vorbildfunktion der Pädagoginnen und Pädagogen, die Wertschätzung und Betonung der sogenannten „Sekundärtugenden“ wie Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Genauigkeit, die immer wieder als Ausdruck der Achtung vor den Mitmenschen verständlich gemacht werden müssen.

Darüber hinaus darf die Möglichkeit, Schüler bereits beim ersten Fehlverhalten mit erzieherischen Mitteln zu stützen, in keinem Fall ungenutzt bleiben. Gerade in der Schule verlangt der Umgang mit sozial auffälligen oder gar straffälligen Schülern von allen Beteiligten ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Verantwortungsbereitschaft. Denn nur so kann es gelingen, Schüler nicht zu stigmatisieren und damit das Gegenteil dessen zu erreichen, was man bewirken möchte.



# Jugendkriminalität

Hinzu kommt, dass die Schule wie keine andere Institution einen von der Verfassung geforderten allgemeinen Erziehungsauftrag zu erfüllen hat: „Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden“ heißt es in Art. 131 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV).

Im Rahmen der Erstellung von Lehrplänen wird deshalb bei allen Schularten Wert auf die erzieherische Gesamtaufgabe der Schule und auf ein enges Zusammenwirken der einzelnen Fächer gelegt; dies kommt auch im Lehrplan für das bayerische Gymnasium, KWMBI I 1990 So.-Nr. 3 (S. 132), zum Ausdruck:

„Die Lehrer sind verpflichtet, ihre Erziehungsarbeit aufeinander abzustimmen. Sie müssen bereit sein, ihr Erziehverhalten zu überdenken und sich zu fragen, welche Auswirkungen es auf Jugendliche haben kann.“

Pädagogische Anliegen wie Freizeit-, Friedens-, Medien- und Umwelterziehung werden explizit ausgewiesen und damit in ihrer Bedeutung betont. Es ist die Aufgabe der Schule, diese fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben umzusetzen und den vorhandenen pädagogischen Freiraum konsequent zu nutzen, um aktuelle Fragestellungen und Probleme angemessen in den Unterricht zu integrieren.

Das gilt insbesondere auch für das Thema Kriminalität. Wo immer möglich, z.B. im Rahmen der Behandlung geeigneter Lektüren, sollten deshalb Ursachen, Formen und Folgen delinquenten Verhaltens angesprochen und auch Fragen des Rechts, der Gesetze, der Strafverfolgung und des Strafvollzugs zu Unterrichtsthemen behandelt werden. Darüber hinaus gilt es, das Unrechtsbewusstsein der Schüler zu wecken und zu schärfen. Vielen Jugendlichen ist oft nicht ausreichend klar, wo der Spaß aufhört und die Kriminalität mit ihren Folgen anfängt<sup>1</sup>. Diese Broschüre möchte dabei Hilfestellung leisten.

---

1) S. hierzu auch die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz, für Unterricht und Kultus sowie Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Verhütung der Jugendkriminalität vom 3. März 1999 (AllMBI Nr. 6/1999) sowie Abschnitt C-2/3 der Handreichung „Gemeinsam geht's besser“ zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe.

## 2 Art und Ausmaß

Wenn ein 15-Jähriger sein Mofa „frisiert“ und ohne die dadurch erforderliche Fahrerlaubnis fährt, dann entspricht dies nicht den Vorschriften. Ist dies aber auch Kriminalität? Kann von Jugendkriminalität gesprochen werden, wenn ein 10-Jähriger, also ein Kind, von seinen Schulkameraden das Pausengeld erpresst? Und wie ist es, wenn zwei 19-Jährige, die noch keinen Führerschein haben, ein fremdes Auto zu einer „Spritztour“ entwenden? Müssen sie als Volljährige auch strafrechtlich wie Erwachsene behandelt werden oder handelt es sich hierbei um eine Tat, die als jugendtypisches Fehlverhalten zur Jugendkriminalität zu zählen ist?

Bevor über Jugendkriminalität diskutiert werden kann, muss also zunächst geklärt werden:

- ▶ was ist „Jugend“ und
- ▶ was ist „Kriminalität“.

Nach dem **Strafgesetzbuch** (StGB) können sich nur Personen über 14 Jahren strafbar machen; unter 14-Jährige sind schuldunfähig (s. hierzu auch Kap. 4.2 und 4.3). Eine weitere Differenzierung hinsichtlich des Alters enthält dieses Gesetz aber nicht. Für Heranwachsende kann zusätzlich zum allgemeinen Strafrecht des StGB das **Jugendgerichtsgesetz** (JGG) gelten. Für Jugendliche gilt grundsätzlich das JGG. Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, „wer zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist“, Heranwachsender, „wer zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist“ (§ 1 Abs. 2 JGG). Das JGG enthält damit für die Gruppe der 14-20-Jährigen Sonderregelungen, die man als Jugendstrafrecht bezeichnet.

Während das allgemeine Strafrecht primär an der Straftat orientiert ist, ist das JGG auf den jugendlichen Täter mit den spezifischen Problemen dieser Altersgruppe ausgerichtet. Das Jugendstrafrecht misst pädagogischen Reaktionen einen bedeutenden Stellenwert zu und stellt eine Vielzahl von Reaktionsmöglichkeiten auf delinquentes Verhalten junger Straftäter zur Verfügung, die sich alle am Erziehungsgedanken orientieren.

Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher, also der 14-17-Jährigen, heißt es in § 3 JGG: „Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“ Die Feststellung der „bedingten Strafmündigkeit“ obliegt dem Staatsanwalt und dem Richter. Hat der Jugendliche diese Reife nicht, ist er schuldunfähig; ein evtl. Strafverfahren wird eingestellt.

Heranwachsende (18-20-Jährige) sind stets strafmündig. Ihre Schuldfähigkeit kann nur aus den im allgemeinen Strafrecht festgelegten Gründen, nicht aber - wie bei Jugendlichen - wegen mangelnder sittlicher und geistiger Reife ausgeschlossen sein. Das gilt auch dann, wenn der Heranwachsende nach seinem Reifegrad noch einem Jugendlichen gleichzustellen ist. Das JGG enthält aber auch für die Heranwachsenden Sonderregelungen hinsichtlich der Rechtsfolgen der Tat. Bei ihnen ist in allen Fällen eine Vorentscheidung darüber zu treffen, ob die Rechtsfolgen nach allgemeinem Strafrecht oder nach Jugendstrafrecht zu bestimmen sind.

# Jugendkriminalität

Wer zum Zeitpunkt der Tat das 21. Lebensjahr vollendet hat, wird immer als Erwachsener nach allgemeinem Strafrecht beurteilt.

Diese Abgrenzung der strafrechtlichen Verantwortung ist zwar eine notwendige Voraussetzung für staatlich-strafrechtliches Eingreifen, bleibt aber letztlich willkürlich, da der altersmäßigen Einteilung Reifungsphasen im Sinne der Entwicklungspsychologie nicht eindeutig zugeordnet werden können.

Auch die Frage danach, was Kriminalität ist, ist nur scheinbar einfach zu beantworten: Alle mit Sanktionen bedrohten Verstöße gegen Strafrechtsnormen. Aus dieser Definition geht aber nicht hervor, wie häufig es zu diesen Verstößen kommt, wie häufig sie entdeckt, als grundsätzlich strafbar erkannt, angezeigt und schließlich mehr oder weniger nachdrücklich verfolgt und sanktioniert werden.

Die offiziell registrierte, in amtlichen Kriminalstatistiken ausgewiesene Kriminalität (das sog. „Hellfeld der Kriminalität“) bildet nur einen nach einzelnen Deliktsarten und Tätergruppen unterschiedlich großen Ausschnitt der tatsächlich verübten Straftaten. Art und Umfang dieser „Ausschnitte“ sind abhängig von Ausmaß und Struktur der formellen sozialen Kontrolle, wie sie insbesondere von Jugendämtern, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten ausgeübt wird.

Einen anderen Ausschnitt der „Kriminalitätswirklichkeit“ zeigen sogenannte Dunkelfelduntersuchungen zu dem Teil der Straftaten, die zwar verübt, aber aus den verschiedensten Gründen nicht angezeigt worden sind. Solche Untersuchungen erlauben Aussagen zu Art, Umfang und Struktur der nicht offiziell registrierten Kriminalität und ihrer Täter und der informellen Sozialkontrolle, insbesondere zum Anzeigeverhalten und zur Anzeigebereitschaft der von Straftaten Betroffenen.

Wegen der hier kurz skizzierten Probleme bei der Bestimmung von „Jugend“ und „Kriminalität“ wird in der Kriminologie statt des Begriffes „Jugendkriminalität“ auch der - offenere und unbestimmtere - Begriff der „Jugenddelinquenz“ verwendet.

Der Begriff „Jugenddelinquenz“

- ▶ bezieht neben strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen auch solche abweichenden Verhaltensweisen mit ein, die symptomatisch für dissoziale Entwicklungen sein können, wie etwa „Schuleschwänzen“, „Weglaufen“ oder Alkoholmissbrauch;
- ▶ hebt sich von strafrechtlichen Begriffen ab, die sich weitgehend an der Vorstellungs- und Verhaltenswelt Erwachsener ausrichten und den Besonderheiten des Verhaltens junger Menschen nicht immer gerecht werden;
- ▶ versucht die Nachteile zu vermeiden, die von etikettierenden Begriffen wie Schuld, Straftat, Verbrechen oder Kriminalität ausgehen können und
- ▶ macht die sich grundsätzlich noch in der Entwicklung zwischen Kindheit und Erwachsensein befindende Bezugsgruppe junger Menschen deutlich und bezieht sich deshalb im Allgemeinen auf abweichendes Verhalten 10-24-Jähriger.

Aufgrund der Analyse von kriminalstatistischen Daten und der Ergebnisse von Dunkelfelduntersuchungen lässt sich die Delinquenz junger Menschen so beschreiben: Die Neigung zu normabweichendem Verhalten als entwicklungsbedingtem Phänomen ist zwar weit verbreitet, aber in den meisten Fällen vorübergehend und episodenhaft. Insbesondere für männliche Jugendliche gilt das Begehen wenigstens einer strafbaren

Handlung im Bagatellbereich der Kriminalität im statistischen Sinne als „normal“. Jugendkriminalität rückt damit in die Nähe der sogenannten „Ubiquität“, also der Allgemeinverbreitung. Dunkelfeldforschungen belegen, dass fast alle (männlichen) Kinder und Jugendlichen Straftaten im Bagatellbereich der Kriminalität begehen, aber nur ein sehr kleiner Teil dabei „erwischt“, angezeigt und kriminalstatistisch registriert wird. Nur sehr wenige der befragten bzw. kriminalstatistisch erfassten Jugendlichen sind Mehrfach- oder Intensivtäter, also über einen längeren Zeitraum mit mehreren Delikten auch der schwereren Kriminalität auffällig.

So „normal“ es ist, im Jugendalter Straftaten zu begehen, so normal ist es aber auch, damit wieder aufzuhören: Lebensgeschichte, biographische Zentralereignisse und psychosoziale (Nach-) Reifung führen bei dem weitaus größten Teil jugendlicher Delinquenten zur Aufgabe dieses Verhaltens.

Im Längsschnitt der einzelnen Altersstufen ergibt die Delinquenzentwicklung folgendes Bild:

- ▶ kontinuierlicher Anstieg ab dem 10. Lebensjahr
- ▶ „Spitzenbelastung“ um das 18. Lebensjahr
- ▶ ab dem 21. Lebensjahr nur noch ganz selten Steigerungen
- ▶ bis zum 25. Lebensjahr geht die Auffälligkeit wieder zurück
- ▶ nach dem 30. Lebensjahr: Allmähliches Auslaufen von Altersstufe zu Altersstufe
- ▶ nach dem 50. Lebensjahr entspricht die Kriminalitätsbelastung in etwa wieder derjenigen der Altersgruppe der 12-Jährigen.

### 2.1 Polizeilich registrierte Jugendkriminalität in Bayern

In den letzten Jahren - etwa ab 1991/1992 - wurden zunehmend mehr junge Menschen als Tatverdächtige polizeilich registriert. Dabei mussten insbesondere für die Kinder, aber auch für die Jugendlichen, teilweise zweistellige prozentuale Zuwachsraten von Jahr zu Jahr festgestellt werden. Bei den Heranwachsenden verlief die Entwicklung dagegen moderater und entsprach im Wesentlichen derjenigen der insgesamt ermittelten Tatverdächtigen.

Da die **Polizeiliche Kriminalstatistik** (PKS) jedoch vor allem das Anzeige- und Kontrollverhalten widerspiegelt, ist bei der verstärkten Medienberichterstattung und der breiten öffentlichen Diskussion des Themas Jugendkriminalität nicht auszuschließen, dass einer realen Zunahme auch eine vermehrte Aufhellung des Dunkelfeldes gegen übersteht. Aggressives, strafrechtlich relevantes Verhalten von Kindern und Jugendlichen wird mit großer Wahrscheinlichkeit weniger toleriert und häufiger bei der Polizei angezeigt als früher.

Im Folgenden betrachten wir tatverdächtige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende. Denn auch wenn Kinder unter 14 Jahren schuldunfähig sind, werden sie in der PKS als Tatverdächtige (TV) registriert.

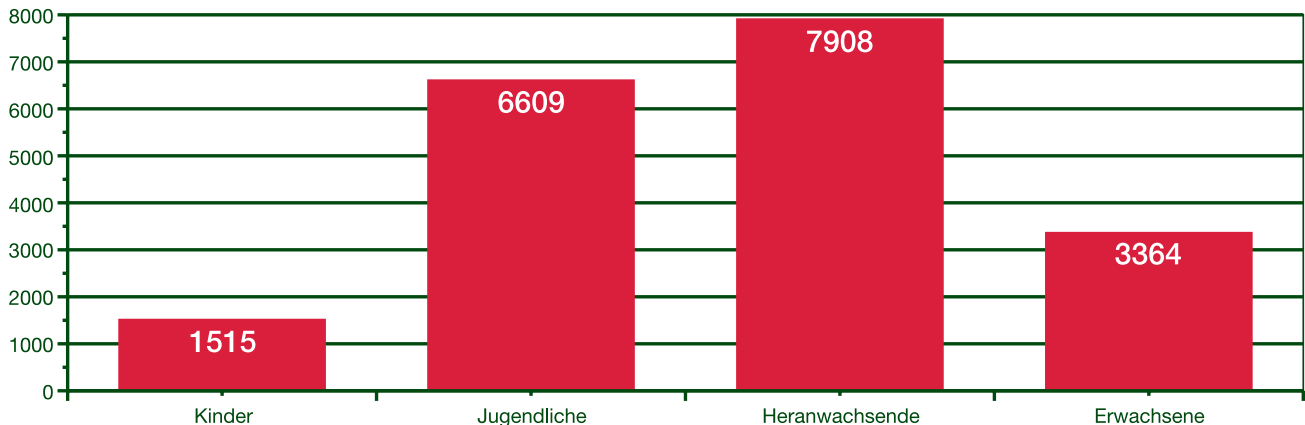
# Jugendkriminalität

## SCHAUBILD 1

Tatverdächtigenbelastungszahlen<sup>2</sup> für Bayern im Jahr 2000

Kinder (hier: 6-13 J.), Jugendliche (14-17 J.), Heranwachsende (18-20 J.) und Erwachsene (ab 21 J.)

Um die tatsächliche Kriminalitätsbelastung der betreffenden Bevölkerungsschicht besser vergleichen zu können, wird die sogenannte Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) errechnet. Das ist die Zahl der Tatverdächtigen ab 6 Jahren je 100.000 Einwohner der gleichen Bevölkerungsgruppe.



Hierbei handelt es sich um die bei polizeilich registrierten Delikten, dem sogenannten Hellfeld, ermittelten Tatverdächtigen. Bezieht man das Dunkelfeld mit ein, erhält man wesentlich höhere Belastungen. Angaben dazu sind jedoch nicht möglich, da es für Bayern keine statistikbegleitenden Dunkelfelduntersuchungen gibt.

## Jugendkriminalität und Erwachsenenkriminalität im Vergleich

Vergleicht man die Kriminalität junger Menschen mit der von Erwachsenen, so kann man Unterschiede in der Art der „bevorzugten“ Delikte, der Ausübung und der Motivlage entdecken. Junge Menschen begehen vor allem Diebstähle, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen und Raubdelikte und dies auffälliger und sichtbarer als Erwachsene. Sie halten sich mit Gleichaltrigen sehr oft im öffentlichen Bereich (Straßen, Wege und Plätze) auf. Die Straftaten fallen also eher auf und können deshalb auch zur Anzeige kommen. Junge Menschen haben ein anderes Freizeitverhalten und begehen Straftaten beispielsweise als Mutprobe und häufig (unter Gruppendruck) aus der Gruppe heraus. Oft sind sie sich des „kriminellen“ Gehalts ihrer Verhaltensweisen und deren Folgen gar nicht (völlig) bewusst.

Erwachsene hingegen begehen häufig Delikte, die der öffentlichen Kontrolle weitgehend entzogen sind (z.B. Gewalt im sozialen Nahraum oder Betrug). Häufig scheuen sich dann die Opfer dieser Delikte auch noch, bei der Polizei eine Anzeige zu erstatten, da sie sich schämen, Opfer von Beziehungsgewalt geworden oder auf einen Betrüger hereingefallen zu sein.

2) Die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) bezeichnet die ermittelten Tatverdächtigen auf je 100.000 Einwohner der betreffenden Bevölkerungsschicht.

$$TVBZ = \frac{TV \times 100.000}{\text{Einwohner}}$$

## 2.2 Delikte im Bereich der Schule

In der PKS ist der „Tatort Schule“ gesondert erfasst. Hier sind alle Delikte aufgenommen, die im Bereich der Schule - also im Schulgebäude selbst oder auf dem zur jeweiligen Schule gehörigen Gelände - verübt werden. Die ausgewiesene Zahl beinhaltet damit keine Straftaten die etwa auf dem Schulweg oder in den Wartebereichen der öffentlichen Verkehrsbetriebe - auch wenn diese von Schulbussen angefahren werden - begangen werden.

Betrachtet man die Taten, die sich im Bereich der Schule ereignen, so zeigt sich folgendes Bild: Von allen im Jahr 2000 in Bayern erfassten Straftaten, nämlich 683.110, entfielen auf den Bereich Schule lediglich 8.393 Straftaten, also gerade einmal 1,2%. Für die Jahre davor verhält es sich vergleichbar: Von den im Jahr 1995 in Bayern insgesamt 669.906 erfassten Straftaten entfielen auf den Bereich Schule nur 6.564 Straftaten.

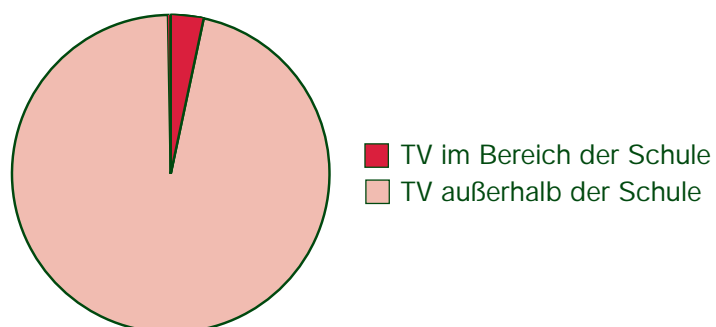
Bei einer Gesamtzahl von über 1,8 Millionen bayerischen Schülerinnen und Schülern im Jahr 2000 wurden lediglich 4.050 6-20-Jährige als Tatverdächtige registriert. (Ob es sich dabei ausschließlich um Schülerinnen und Schüler handelt ist in der PKS nicht erkennbar.)

### SCHAUBILD 2

Registrierte Tatverdächtige (TV) im Alter von 6-20 Jahren in Bayern, PKS 1995 und 2000  
Registrierte TV im Bereich der Schule / Registrierte Tatverdächtige außerhalb der Schule

| 1995  | 2000   |
|---|--|
| 2.012 TV (6-20 Jahre) im Bereich der Schule | 4.050 TV (6-20 Jahre) im Bereich der Schule  |
| 56.683 TV (6-20 Jahre) außerhalb der Schule | 119.759 TV (6-20 Jahre) außerhalb der Schule |

Auch wenn die Zahl der Tatverdächtigen hier insgesamt von 1995 bis 2000 um über 100% gestiegen ist, ist der Anteil der im Bereich der Schule festgestellten Tatverdächtigen mit gut 3% in etwa gleich geblieben:



Junge Menschen werden also primär außerhalb der Schule, in der Freizeit straffällig. Nichtsdestotrotz werden aber auch Straftaten in der Schule begangen, auf die reagiert werden muss.



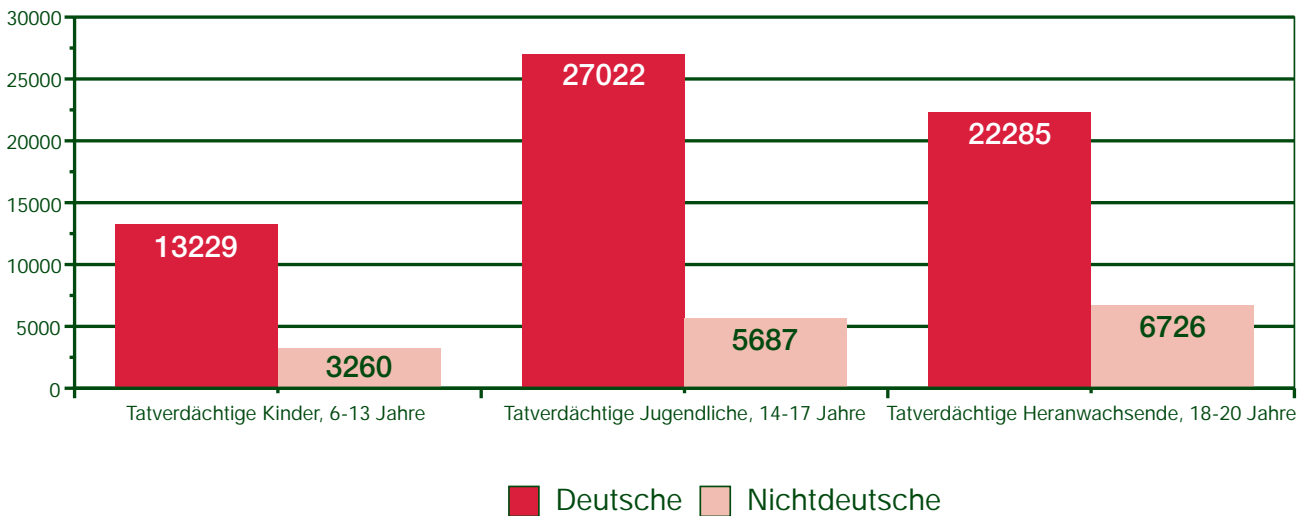
# Jugendkriminalität

## Delinquenz junger Ausländer

Bei einem Anteil an der gleichaltrigen Bevölkerung von etwa 10%, haben unter 21-jährige Nichtdeutsche an den TV einen Anteil von 20%.

### SCHAUBILD 3a

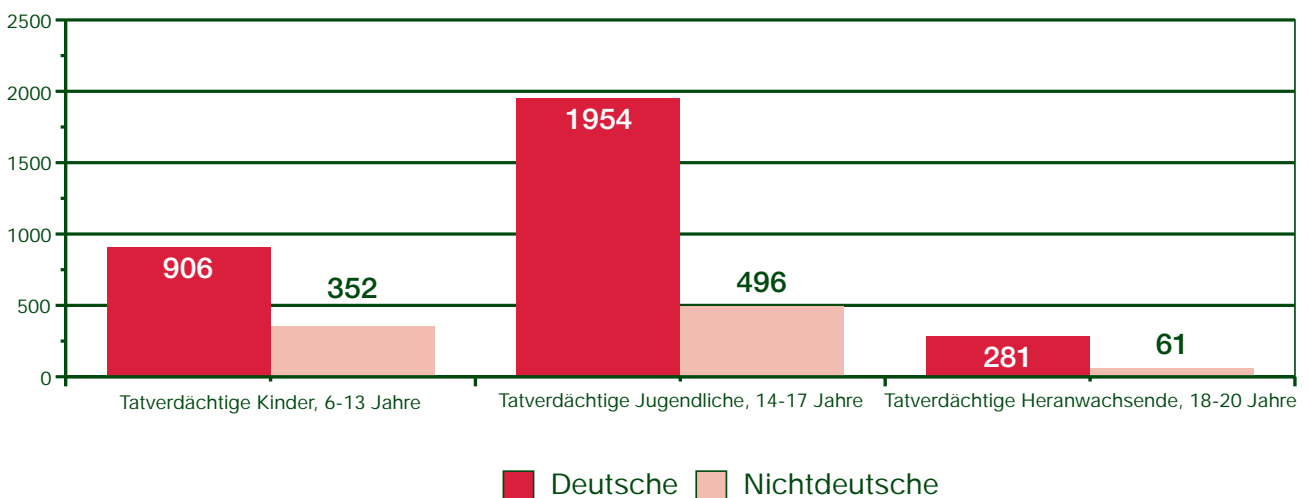
Tatverdächtige **insgesamt** - Vergleich Deutsche/Nichtdeutsche<sup>3</sup>  
PKS für Bayern 2000



Diese Tendenz spiegelt sich in den Zahlen für den Bereich der Schulen wider: Unter 21-Jährige haben hier sogar einen Anteil von 22%

### SCHAUBILD 3b

Tatverdächtige **im Bereich der Schule** - Vergleich Deutsche/Nichtdeutsche  
PKS für Bayern 2000



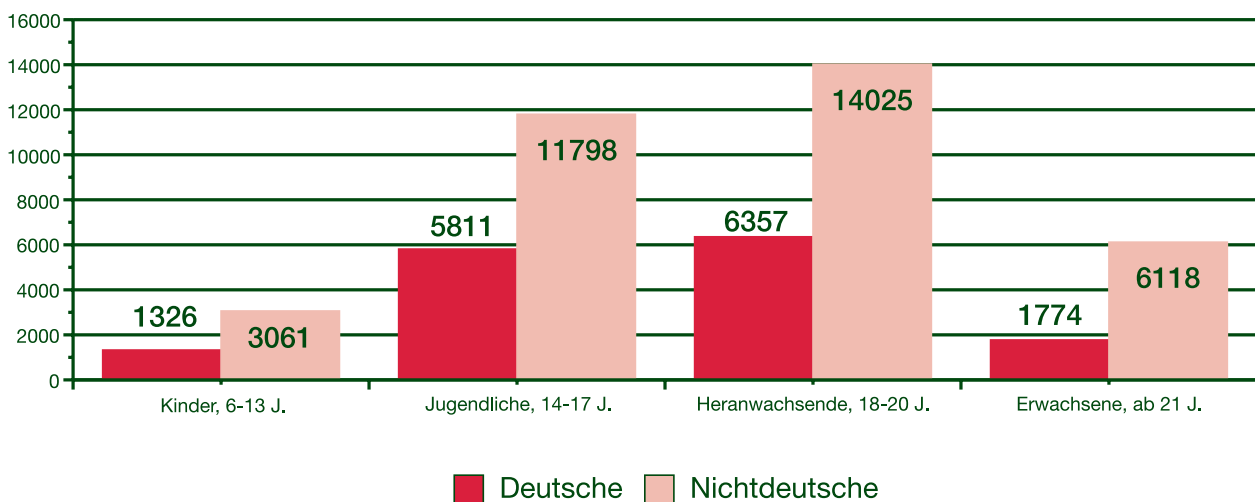
3) Die TV, die ausschließlich gegen das Ausländer- und Asylverfahrensgesetz (AuslG/AsylVfG) verstoßen haben, wurden ausgeklammert.

## Ein Thema für die Schule?

Um einen objektiven Vergleich der Kriminalität von Deutschen und Nichtdeutschen zu erhalten, ist neben der Betrachtung der absoluten Zahlen (siehe Schaubilder 3a, 3b) auch der Anteil der jeweiligen Bevölkerungsschichten an der Gesamtbevölkerung Bayerns zu berücksichtigen. Deshalb wird auf die Tatverdächtigenbelastungszahl (Erklärung siehe S. 14) zurückgegriffen.

### SCHAUBILD 3c

Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) - Vergleich Deutsche/Nichtdeutsche  
PKS für Bayern 2000



Bei der Bewertung der TVBZ junger Menschen fällt auf, dass im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung nichtdeutsche Tatverdächtige einen überproportional hohen Anteil an den Tatverdächtigen stellen. Auch wenn hier die Tatverdächtigen nicht berücksichtigt werden, die ausschließlich solche Straftaten verübt haben, die nur von Ausländern begangen werden können (Straftaten nach dem Ausländergesetz und Asylverfahrensgesetz).

Die Gründe und Erklärungen für dieses Ungleichgewicht von deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen sind vielfältig. Viele Nichtdeutsche haben Probleme mit der Sprache und der fremden Kultur, sind geprägt von anderen Traditionen. Hierzu wird auf den Bericht zur „Ausländerintegration in Bayern“ vom Dezember 1999<sup>4</sup> hingewiesen.

Nach diesem Bericht werden ausländische Jugendliche als Täter von Gewaltdelikten nicht nur häufiger registriert, sondern sie begehen auch tatsächlich häufiger Gewaltdelikte und sind insofern stark überrepräsentiert. Besonders auffällig sind nach einer Dunkelfelduntersuchung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (siehe S. 218) Jugendliche aus der Türkei, den Gebieten des ehemaligen Jugoslawien und aus Südeuropa. Bemerkenswert ist die Feststellung, dass die Gewalttaten ausländischer Jugendlicher mit zunehmender Aufenthaltsdauer ansteigen (dies bestätigen auch die Zahlen zum Hellfeld - PKS). Als Gründe werden die Zunahme sowohl innerer Kulturkonflikte als auch innerfamiliärer Konflikte genannt. Die Untersuchung weist darauf hin, dass ausländische Jugendliche erheblich häufiger mit innerfamiliärer Gewalt konfrontiert werden als ihre deutschen Altersgenossen.

4) Bericht zur „Ausländerintegration in Bayern“ vom Dezember 1999. Dieser wurde unter Federführung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit erstellt. Er ist im Internet unter [www.stmas.bayern.de/auslaenderintegration.htm](http://www.stmas.bayern.de/auslaenderintegration.htm) abrufbar.

# Jugendkriminalität

Nach einer Studie, die aufgrund eines Auftrags des Staatsministeriums des Innern von der Kriminologischen Forschungsgruppe beim Bayerischen Landeskriminalamt in Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium München erstellt und 1998 veröffentlicht wurde<sup>5</sup>, war 1996 fast jeder zweite jugendliche Tatverdächtige in München ausländischer Staatsangehöriger. Noch höher waren die Anteile junger Ausländer an den Tatverdächtigen bei Delikten der Gewaltkriminalität und an den Mehrfachauffälligen. Von allen erfassten deutschen Jugendlichen waren 28,9% Mehrfachtäter, von allen erfassten ausländischen Jugendlichen 37,5%. 40,9% aller 1996 polizeilich registrierten 14-17-Jährigen ausländischen Tatverdächtigen waren erst seit 1990 in München wohnhaft. (Die Ergebnisse dieser Studie gelten für München und sind nicht für ganz Bayern repräsentativ.)

Diese Daten stimmen wiederum mit den Ergebnissen der Dunkelfeldstudie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. überein.

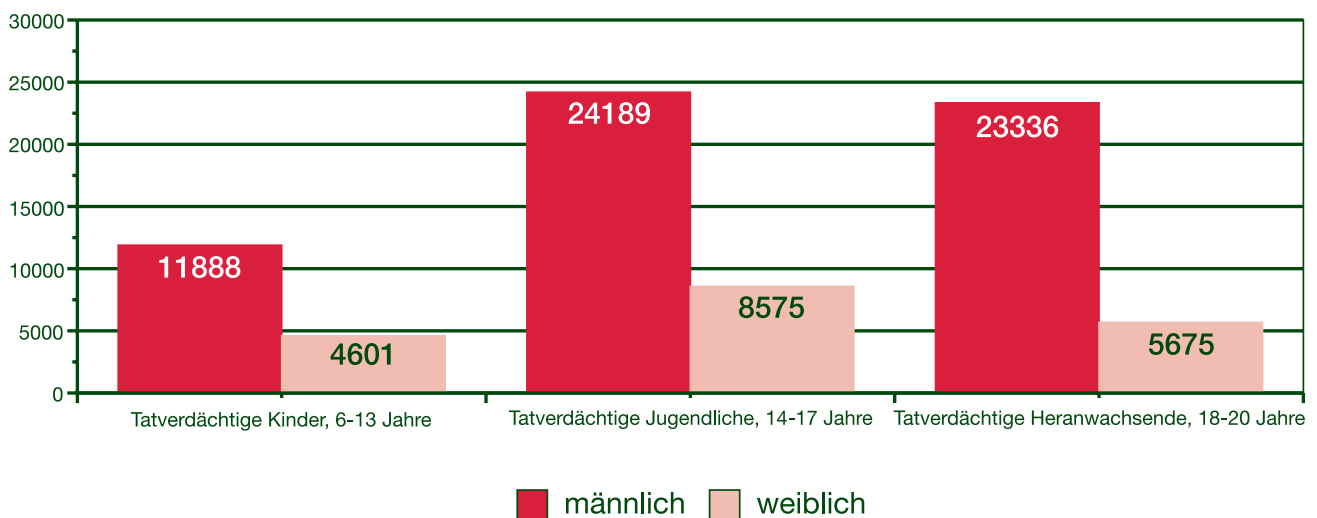
## Kriminalität ist „Männersache“

Bislang hat sich die zunehmend gleichberechtigte Beteiligung von Frauen am öffentlichen Leben nicht in Richtung einer steigenden Kriminalitätsbelastung bei Frauen - in Angleichung an die Belastungszahlen bei den Männern - ausgewirkt, auch nicht nach den Ergebnissen der Dunkelfeldforschung. Kriminalität war und ist also „Männersache“ - und das insbesondere bei ihren schwereren Formen. Auch bei Jugendlichen werden die Straftaten überwiegend von Jungen begangen. Mädchen spielen hier kaum eine Rolle, sowohl bei Deutschen als auch bei Nichtdeutschen.

Der Ausländerintegrationsbericht der Bayerischen Staatsregierung vom Dezember 1999 führt anhand der Ergebnisse der Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. aus, dass Jugendgewalt ein vor allem männliches Phänomen ist und primär in der Gruppe der Gleichaltrigen stattfindet. Die Gewaltdelikte ereignen sich überwiegend zwischen Angehörigen verschiedener Ethnien.

### SCHAUBILD 4a

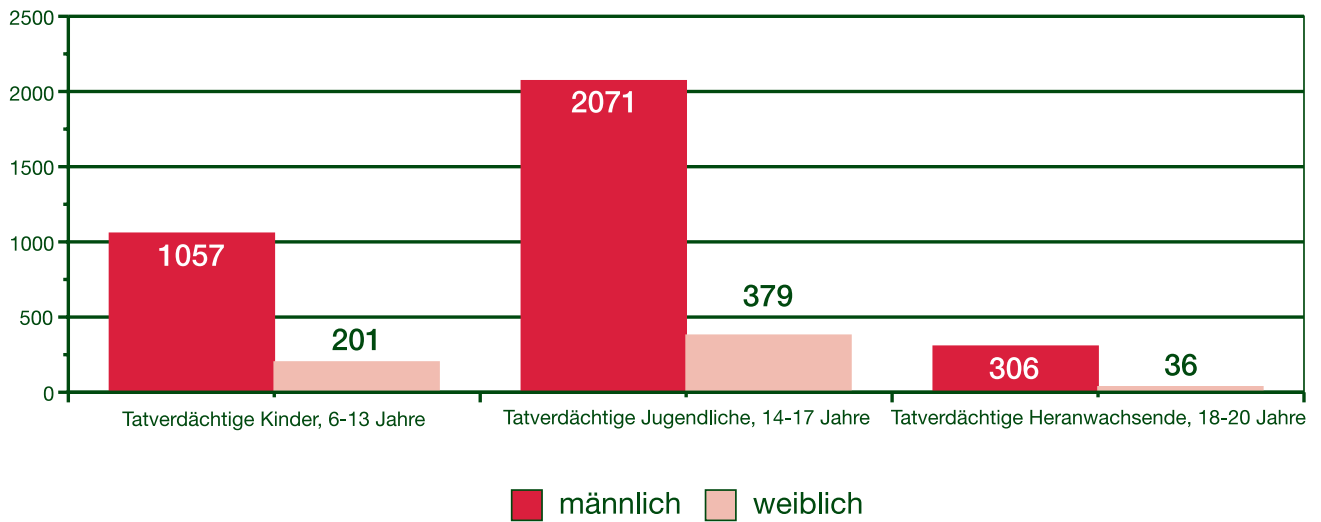
Tatverdächtige **insgesamt** - Vergleich männlich/weiblich  
PKS für Bayern 2000



5) „Kinder- und Jugendkriminalität in München“, Kriminologische Forschungsgruppe der Bayer. Polizei, 1998.

## SCHAUBILD 4b

Tatverdächtige **im Bereich der Schule** - Vergleich männlich/weiblich  
PKS für Bayern 2000



# Jugendkriminalität

## Einzeldelikte<sup>6</sup>

### SCHAUBILD 5

Deliktstruktur bei Kindern/Jugendlichen/Heranwachsenden, PKS Bayern 2000  
- die häufigsten Delikte -



Kinder begehen damit nach wie vor in erster Linie einfache Diebstähle, meist Ladendiebstähle. Im Jahr 2000 wurden in Bayern über 60% von ihnen wegen dieser Delikte registriert, danach kommen die Sachbeschädigungen mit 15% und die Körperverletzungen mit knapp 7%. Rauschgiftdelikte spielen in dieser Altersgruppe nur selten eine Rolle.

Mit fast 45% steht auch bei den jugendlichen Tatverdächtigen der einfache Diebstahl im Vordergrund, gefolgt von der Rauschgiftkriminalität mit 15%, den Sachbeschädigungen mit gut 12% und den Körperverletzungen mit 10%.

Bei den Heranwachsenden wurden über 25% wegen Delikten der Rauschgiftkriminalität registriert, es folgt der Diebstahl mit 24%, die Körperverletzungsdelikte mit 9% und die Sachbeschädigungen mit knapp 7%.

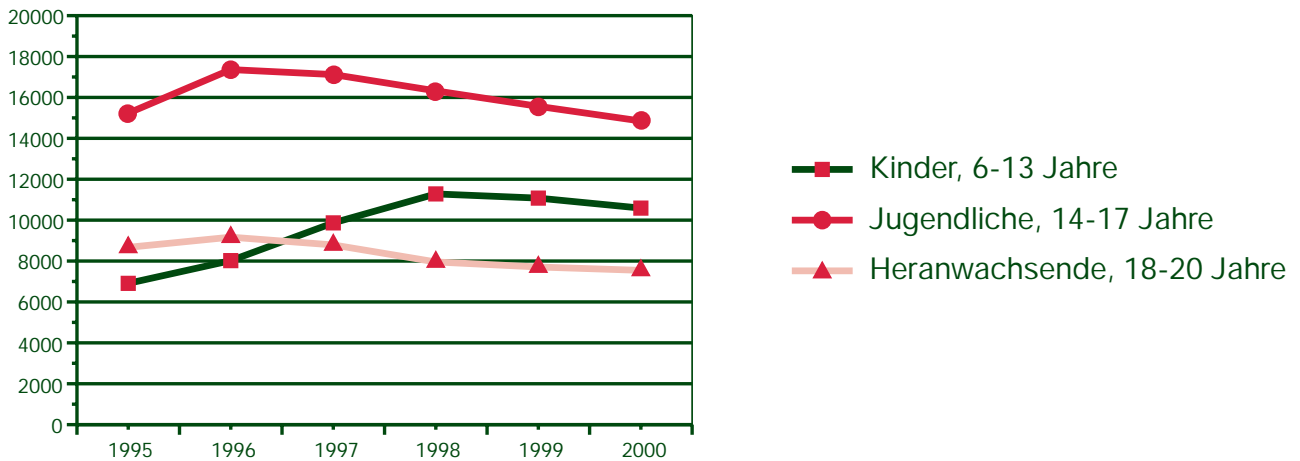
Im Folgenden werden anhand von Mehrjahresvergleichen die Deliktsbereiche Diebstahl, Rauschgiftkriminalität, Sachbeschädigung und Gewaltkriminalität, sowohl insgesamt, als auch speziell im Bereich der Schule aufgezeigt.

6) Anmerkung zur Berechnung des Alters der Tatverdächtigen zur Tatzeit:  
Im Laufe des Jahres 1997 hat sich die Berechnung des Alters der Tatverdächtigen zur Tatzeit verändert. Der Berechnungsmodus wurde nun auf Monat und Tag erweitert.  
Die absoluten Zahlen bei den einzelnen Altersgruppierungen sind daher nur bedingt mit den Daten der Vorjahre vergleichbar. Insbesondere bei Kindern kommt es dadurch zu überhöhten Steigerungsraten.

## Diebstahl

### SCHAUBILD 6a

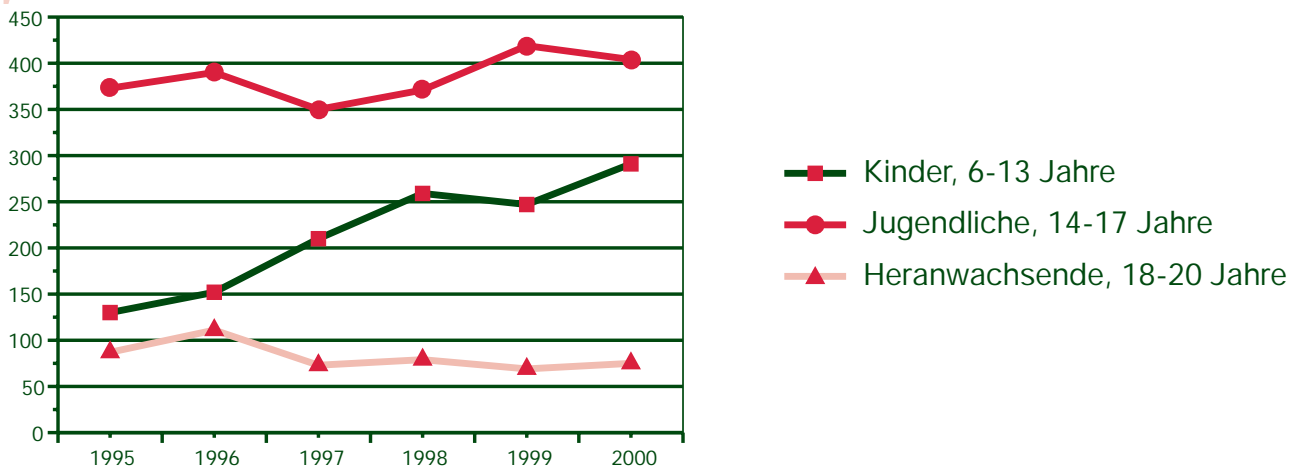
Diebstahlsdelikte von kindlichen, jugendlichen und heranwachsenden TV **insgesamt**  
PKS Bayern 1995-2000



**Im Jahr 2000 wurden lediglich 2,3% dieser Tatverdächtigen im Bereich der Schule erfasst!**

### SCHAUBILD 6b

Diebstahlsdelikte von kindlichen, jugendlichen und heranwachsenden TV **im Bereich der Schule**  
PKS Bayern 1995-2000





# Jugendkriminalität

Betrachtet man die letzten Jahre, so wird deutlich, dass beim Bereich „Diebstahl“ **Kinder** als Tatverdächtige nach einem stetigen Anstieg bis 1998, wieder weniger auffällig sind. Dieser Trend ist lediglich im Bereich der Schule gegenläufig.

Bei **Jugendlichen** ist der Diebstahlsbereich schon in den letzten Jahren rückläufig. Auch im Bereich der Schule ist ein Rückgang zu erkennen.

Bei den **Heranwachsenden** stagnieren die Zahlen in diesem Deliktsbereich sowohl insgesamt als auch an der Schule.

Generell sind die Zahlen im Diebstahlsbereich jedoch im Vergleich zu Sachbeschädigung, Gewaltkriminalität und Rauschgiftdelikten am höchsten. Bei jugendlichen TV ist das am häufigsten begangene Delikt der Diebstahl. Gerade hier sollten, trotz rückläufiger Zahlen, die Präventionsaktivitäten weiter bestehen bleiben. Junge Menschen müssen lernen, das Eigentum eines Anderen zu achten.

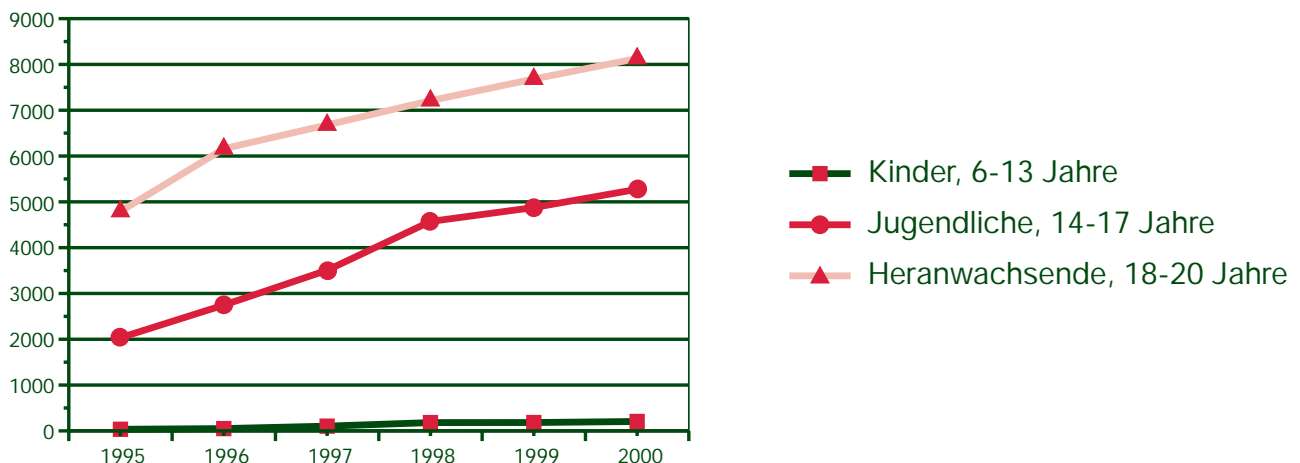
## Rauschgiftkriminalität

Der Deliktsbereich Rauschgiftkriminalität umfasst neben Handel, Schmuggel, Besitz, Erwerb und Abgabe von Betäubungsmitteln auch die Delikte der direkten Beschaffungskriminalität, also Raub und Diebstahl von Betäubungsmitteln sowie Diebstahl von Rezeptformularen für Betäubungsmittel und Rezeptfälschungen.

Der Trend, nämlich das stetige Ansteigen der Rauschgiftkriminalität, macht gerade vor Jugendlichen und Heranwachsenden nicht halt. Dies ist damit zu erklären, dass die überwiegende Zahl der Drogenkonsumenten in diesen Altersgruppen zu finden ist. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Entwicklung in diesem Deliktsbereich noch stärker als bei anderen Straftaten vom Anzeige- und Kontrollverhalten (der Polizei) abhängt.

### SCHAUBILD 7a

Rauschgiftdelikte von kindlichen, jugendlichen und heranwachsenden TV **insgesamt**  
PKS Bayern 1995-2000

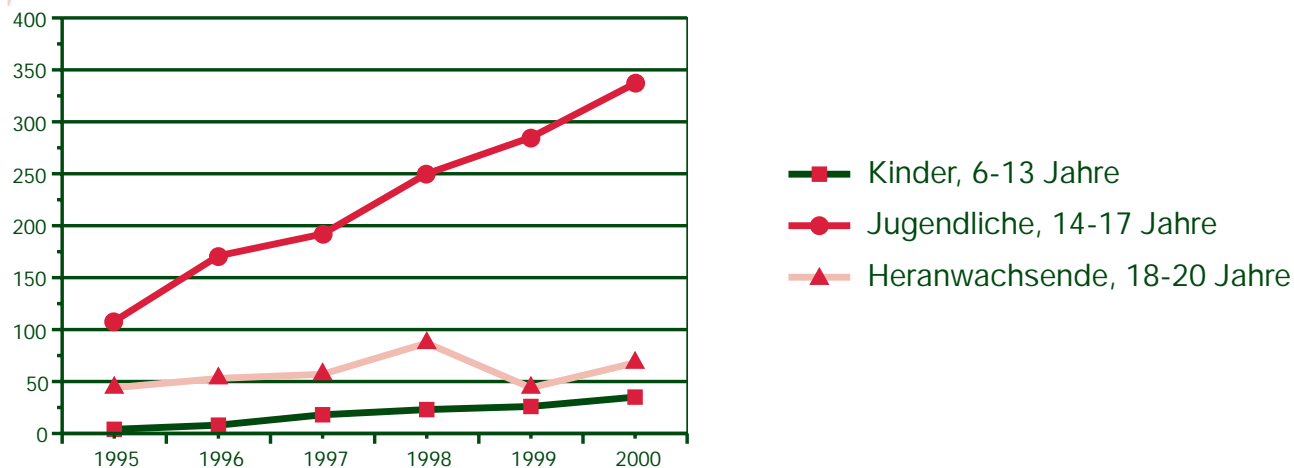


Auch im Bereich der Schule sind die Zahlen steigend.

**Im Jahr 2000 wurden jedoch trotzdem nur 3,2% dieser Tatverdächtigen im Bereich der Schule erfasst!**

### SCHAUBILD 7b

Rauschgiftdelikte von kindlichen, jugendlichen und heranwachsenden TV **im Bereich der Schule**  
PKS Bayern 1995-2000



Weitere Erläuterungen zur Rauschgiftproblematik finden Sie auch unter Kap. 2.4 in dieser Broschüre sowie in der im Anhang abgedruckten Bekanntmachung zur Suchtprävention an den Bayerischen Schulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 2. September 1991.

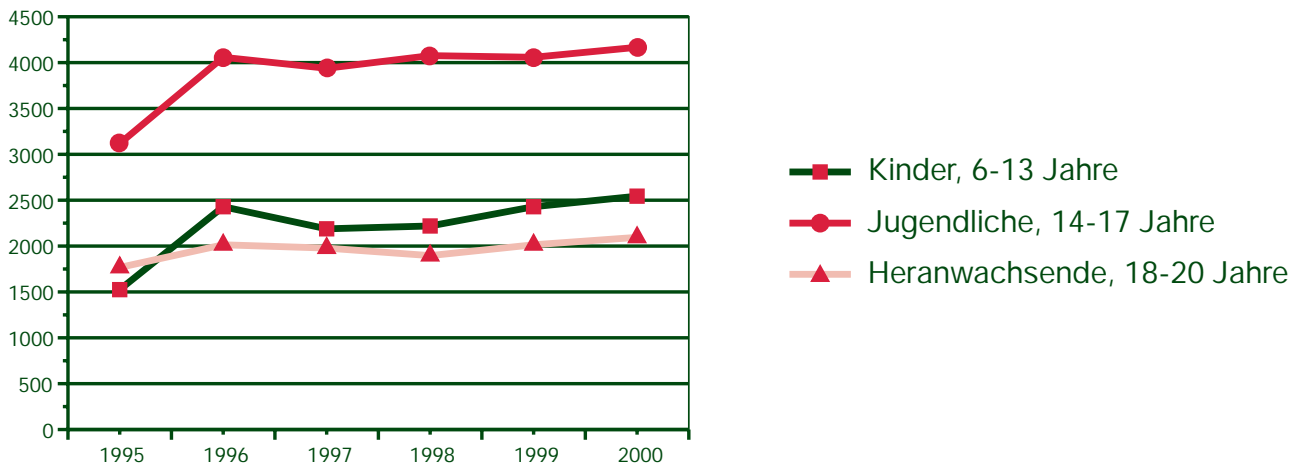
# Jugendkriminalität

## Sachbeschädigung

Im Bereich der Sachbeschädigung, zu der auch Schmierereien an Wänden, öffentlichen Verkehrsmitteln und Kratzer an Fensterscheiben zählen (illegale Graffiti), ist nur eine leichte Steigerung zu erkennen.

### SCHAUBILD 8a

Sachbeschädigungen von kindlichen, jugendlichen und heranwachsenden TV **insgesamt**  
PKS Bayern 1995-2000

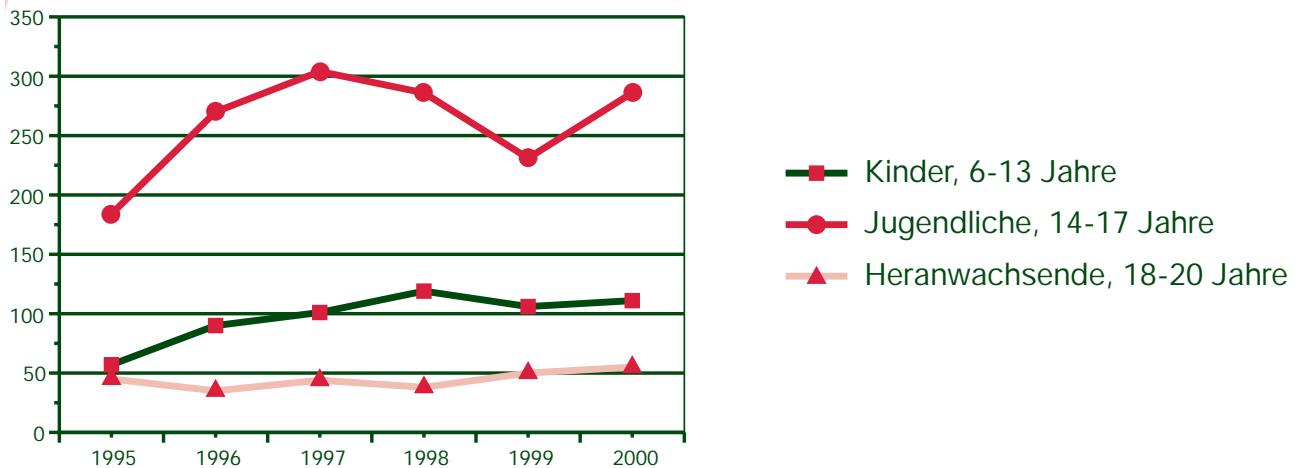


Auch an der Schule kommen Sachbeschädigungen vor. Insbesondere bei den jugendlichen Tatverdächtigen ist eine Steigerung zu verzeichnen. Bei Kindern und Heranwachsenden hingegen stagnieren die Fallzahlen.

**Im Jahr 2000 wurden dennoch nur 5,1% dieser Tatverdächtigen im Bereich der Schule erfasst!**

### SCHAUBILD 8b

Sachbeschädigungen von kindlichen, jugendlichen und heranwachsenden TV **im Bereich der Schule**  
PKS Bayern 1995-2000



## 2.3 Schule und Gewalt

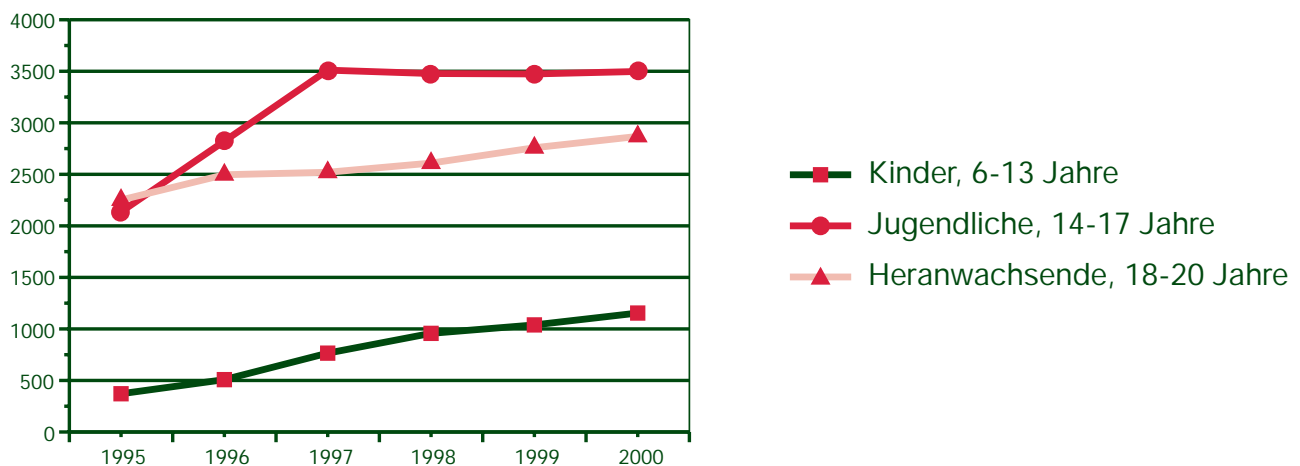
**Gewaltkriminalität** ist der Kriminalitätsbereich, dem besonderes Interesse auch in der öffentlichen Diskussion zukommt. Es vergeht kaum ein Tag, an dem in den Medien nicht „Gewalt an der Schule“, „Gewalt unter Jugendlichen“ und Ähnliches thematisiert wird.

Gewaltkriminalität umfasst als so genannter Summenschlüssel in der PKS die Delikte Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Kindestötung, Vergewaltigung, Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Vergiftung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Angriff auf den Luftverkehr.

Generell sind im Bereich der Gewaltkriminalität steigende Tatverdächtigenzahlen zu verzeichnen.

### SCHAUBILD 9a

Gewaltkriminalität von kindlichen, jugendlichen und heranwachsenden TV **insgesamt**  
PKS Bayern 1995-2000



# Jugendkriminalität

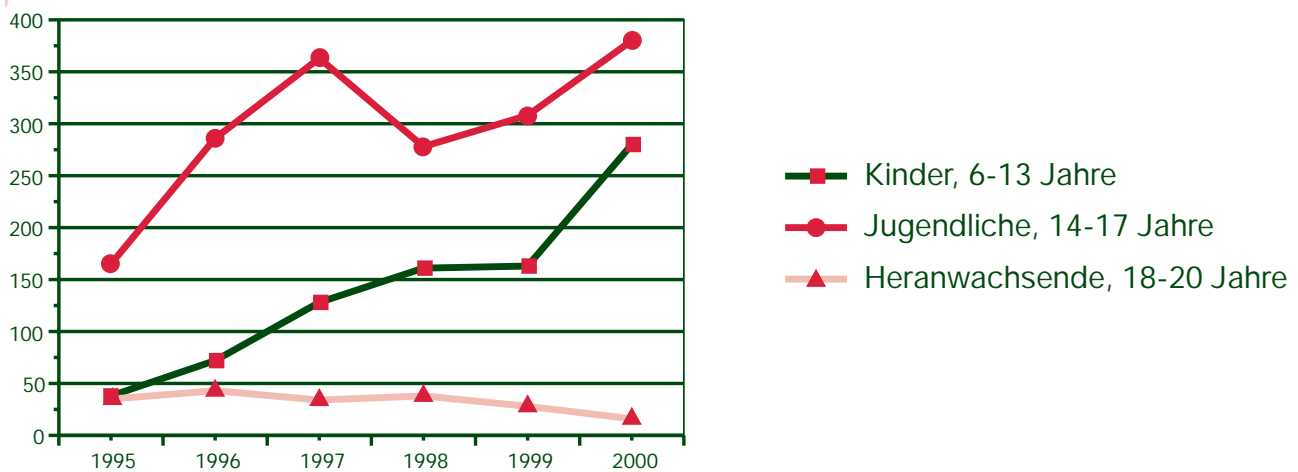
Nicht ausgenommen bleibt auch hier der Tatort Schule: etwa beim Handyraub, bei Erpressung, beim „Abziehen“ von Jacken (Raub), bei Körperverletzungsdelikten.

Lediglich bei den Heranwachsenden ist ein Rückgang der Tatverdächtigenzahlen zu verzeichnen. Bei Kindern und Jugendlichen sind dagegen steigende Tatverdächtigenzahlen festzustellen.

**Im Jahr 2000 wurden 9% dieser Tatverdächtigen im Bereich der Schule erfasst!**

## SCHAUBILD 9b

Gewaltkriminalität von kindlichen, jugendlichen und heranwachsenden TV **im Bereich der Schule**  
PKS Bayern 1995-2000



Aus den altersspezifischen Deliktstrukturen wird deutlich, dass die direkte Verbindungslinie, die oftmals zwischen „Jugend und Gewalt“ gezogen wird, so nicht gerechtfertigt ist. Bei der aufgezeigten Deliktstruktur wird insgesamt nämlich ersichtlich, dass an erster Stelle der Delikte der einfache Diebstahl steht, gefolgt von der Sachbeschädigung. Erst an dritter Stelle steht die einfache Körperverletzung, an neunter Stelle die gefährliche und schwere Körperverletzung. Außerdem sind Gewaltdelikte nicht „jugendtypisch“. Gewaltprobleme sind Probleme der gesamten Gesellschaft und keineswegs nur der jüngeren Generation. Diese Aussage gilt nicht nur für das Hellfeld, sondern auch für das Dunkelfeld der Gewalt. Dennoch wird auch das Thema „Kriminalität an der Schule“ immer wieder vor allem unter der Perspektive „Gewalt an der Schule“ diskutiert. Diese Perspektive ist jedoch sehr verengt und wird der Gesamtproblematik keineswegs gerecht.

Im Hellfeld sind über 70% der erfassten Delikte im schulischen Bereich der Eigentumskriminalität zuzurechnen und nur 23% der Delikte richten sich gegen die körperliche Unversehrtheit. Dieses Verhältnis bestätigen auch die Ergebnisse von Dunkelfelduntersuchungen zur „Gewalt an der Schule“, wie sie inzwischen auch für Bayern vorliegen.

So konnte die Universität Eichstätt auf der Basis einer groß angelegten repräsentativen Studie<sup>7</sup>, bei der 1994 und 1999 je etwa 4.000 Schüler an bayerischen allgemeinbildenden (ohne Grundschulen) und beruflichen Schulen befragt wurden, folgende Ergebnisse zur Entwicklung von „Gewalt an der Schule“ gewinnen:

- ▶ Physische Gewalt gegen Personen und Vandalismus an Schulen kommen nach wie vor selten vor. Verbale Aggressivität ist allerdings stärker verbreitet.
- ▶ Gewalt ist - abgesehen von der verbalen Aggressivität, die leicht zugenommen hat - gleich geblieben oder sogar zurückgegangen.
- ▶ Die häufige Anwendung von schwerer physischer Gewalt geht auf eine kleine Minderheit von etwa 2% fast ausschließlich männlicher Schüler zurück. Diese 2% können das Klima an den Schulen und in der Öffentlichkeit aber nachhaltig beeinträchtigen, obwohl über 90% der Schüler überhaupt nicht auffallen.
- ▶ Gewalt von Schülern gegen Lehrer ist ebenfalls selten und gegenüber 1994 zumindest unverändert geblieben, in vielen Bereichen sogar zurückgegangen (vor allem an den Berufsschulen) - dies zeigen die Berichte der Schüler wie der Lehrer! Etwa 3-4% aller Schüler übten 1999 verbale und/oder physische Gewalt gegen Lehrer aus, wobei physische Gewalt und Nötigung rückläufig waren, Sachbeschädigungen dagegen in etwa gleichgeblieben sind. Lehrer wurden nach eigenen Angaben am häufigsten (zu je etwa 10%) Opfer verbaler Gewalt, es folgt die Beschädigung des eigenen PKW (je knapp 4%) sowie - erfreulicherweise rückläufig von 2,5% auf 0,6% - die Häufigkeit mit der sie Opfer eines Gelddiebstahls wurden.
- ▶ Entsprechend ist der Anteil der Lehrer, der eine dramatische Zunahme der Gewalt an Schulen beobachtet, zurückgegangen von 11,4% auf 6,3%! Gut die Hälfte der befragten Lehrer halten die Gewaltzunahme für ein Problem einzelner Schulen und keineswegs für verallgemeinerbar.

### Fremdenfeindliche Gewalt

In Bayern sind im Jahr 2000 rund 60 Gewalttaten von Anhängern rechtsextremer Gruppierungen, ganz überwiegend von Skinheads verübt worden. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Gewalttaten gegenüber Andersdenkenden und Ausländern. Schwerpunkt der Gewalttaten sind die Großräume München und Nürnberg. Die Schule als möglicher Tatort ist nicht signifikant. Von den 114 in diesen Fällen ermittelten Tatverdächtigen waren 82 zur Tatzeit jünger als 21 Jahre. Die Gewalttaten wurden selten von Einzeltätern begangen, sondern ganz überwiegend gemeinschaftlich. Dabei entstand der Tatentschluss vielfach spontan aus gruppenspezifischen Prozessen heraus, gefördert durch Alkohol und Musik mit rechtsextremen Texten.<sup>8</sup>

Die Anziehungskraft dieser Szene insbesondere auf männliche Jugendliche darf nicht unterschätzt werden. Die Beweggründe, die junge Menschen in diese Subkultur treiben, sind vielfältig und keineswegs nur für rechtsextreme Gruppierungen typisch: jugendliche Protesthaltung, Provokation und Tabubruch, der gesamtgesellschaftliche Umbruch mit den häufigen Folgen einer Entwurzelung und zunehmenden Entfremdung vom Elternhaus, Perspektivlosigkeit in Verbindung mit wirtschaftlichen Problemen und tatsächlichem oder befürchtetem sozialem Abstieg. Hinzu kommt das durch die Szene vermittelte Gemeinschaftsgefühl und das daraus folgende Gefühl eigener Stärke und Anerkennung in einer sozialen Gruppe. Den Jugendlichen werden einfache Erklärungen und einfache Lösungen für komplexe Probleme angeboten.

7) „Sind Lehrer Freiwild für Schüler?“, Eichstätter Repräsentativbefragung zu Gewalt an Schulen, Siegfried Lamnek, 1999.

8) Verfassungsschutzbericht Bayern 2000 - Bayerisches Staatsministerium des Innern. Im Internet abrufbar unter <http://www.verfassungsschutz.bayern.de>.



# Jugendkriminalität

Skinheads entstammen zu einem erheblichen Teil, aber nicht ausschließlich, den unteren sozialen Schichten. Die meisten Skinheads finden sich in der Altersgruppe von 16 bis 24 Jahren. Der Anteil der unter 16 Jahre alten Skinheads wächst jedoch ständig, zum Teil sind Skinheads erst 12-13 Jahre alt, so genannte „Baby-Skins“. Auch Mädchen, die „Reenes“, gehören dieser Subkultur an, sind jedoch zahlenmäßig in der Minderheit. Ihr Anteil beträgt je nach Szene circa 10-15%. Zudem erfährt die rechtsextreme Skinhead-Szene seit Jahren verstärkt Zulauf durch Jugendliche, die sich für Skinhead-Musik als Stilrichtung der Rockmusik interessieren. Dieser Bereich ist somit auch für unpolitische Jugendliche attraktiv. Daneben finden Jugendliche Spaß an dem in dieser Szene üblichen exzessiven Lebensgenuss einschließlich des enormen Alkoholkonsums. Die Grenzen zur eindeutig fremdenfeindlich geprägten Skinhead-Szene sind vielfach fließend.

## 2.4 Schule, Drogen und Suchtprävention

Zwar sind jüngere Menschen, vor allem in der Altersgruppe zwischen 18 und 24 Jahren, mit Delikten der Rauschgiftkriminalität besonders hoch belastet, dennoch kommt der Schule als Tatort für Drogenkonsum und -handel nur eine geringe Bedeutung zu: Im Jahr 2000 weist die Polizeiliche Kriminalstatistik Bayerns bei insgesamt 37.487 Rauschgiftdelikten nur für 456 Fälle die „Tatörtlichkeit Schule“ aus. Auch wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Anzeigebereitschaft der Beteiligten bei Straftaten, die innerhalb der Schule begangen werden, eher noch geringer ist als bei Rauschgiftdelikten außerhalb der Schule, heißt Suchtgefährdung in der Schule nicht, dass „der Dealer um den Schulhof schleicht und seine Opfer sucht“ - ein Bild, das durch die Medien gerne verbreitet wird und entsprechend „meinungsbildend“ in der Öffentlichkeit wirkt.

Dazu ist in der Schule sowohl die informelle Kontrolle durch die Mitschüler, wie auch die formelle Kontrolle durch die Lehrkräfte zu groß und damit auch die Gefahr, beim Konsum oder der Weitergabe illegaler Drogen entdeckt und möglicherweise angezeigt zu werden. Die vergleichsweise geringe Bedeutung der Schule als direktem Tatort für Drogenhandel und -konsum wird auch durch die Einschätzung der Polizei bestätigt. Als Ort des ersten Drogenkontaktes ist hauptsächlich der private Bereich (Stichwort „Fete“) von Relevanz. Erst dann folgen Örtlichkeiten wie Diskotheken.

Auch wenn im schulischen Bereich nur in geringem Maße Drogen konsumiert bzw. weitergegeben werden, kommt der Schule dennoch eine erhebliche Bedeutung für die Suchtgefährdung und -prävention zu: Zum einen sind Schule und Schulgelände für Jugendliche die Orte mit den häufigsten sozialen Kontakten und damit eben möglicherweise auch für Anbahnungsgespräche und Verabredungen zum Drogenkonsum und -handel außerhalb der Schule. Erfahrungsgemäß bietet nicht der „fremde Dealer“ den ersten „Joint“ an, sondern ein Bekannter oder gar Freund. Die Bedeutung der Gleichaltrigengruppe („peer group“) und einzelner Gruppenführer („peer leader“) kann für das Verhalten von jungen Menschen gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. (Siehe dazu auch Kap. 3.2.)

Zum anderen - und das ist sicherlich von noch größerer Bedeutung - hat die Schule als Erziehungsort eine äußerst wichtige Aufgabe auch und gerade bei der Suchtprävention. In der Schule werden die persönliche Einstellung zum Drogenkonsum im positiven wie im negativen Sinne maßgeblich geprägt und die für die Freizeit bestimmenden Kontakte geknüpft. Die Schule hat wie keine andere Institution die Chance, den Einzelnen wie auch die Meinungsbildung einer Gruppe in Hinblick auf illegale, aber auch auf legale Drogen zu beeinflussen. Dabei geht Suchtvorbeugung in der Schule weit über bloße Informationsvermittlung hinaus. Schulische Suchtprävention ist keine sporadische, isolierte und nur auf Drogen („stoffbezogen“) gerichtete Einzelmaßnahme, sondern umfassende Aufgabe aller Unterrichtsfächer. Kernstück jeder Erfolg versprechenden Suchtprävention - und

jeder Erfolg versprechenden Prävention überhaupt - ist das pädagogische Bemühen um die Entwicklung des Schülers zu einer harmonisch ausgeglichenen, sich selbst vertrauenden, zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung fähigen Persönlichkeit, die gelernt hat, rechtzeitig Nein sagen zu können. Es gilt daher, Einstellungen und Handlungskompetenzen zu fördern, die zu konstruktiven Lösungen alltäglicher Lebensprobleme wie auch zur Bewältigung schwieriger Existenzfragen beitragen<sup>9</sup>.

Die Vermittlung und der Aufbau von Lebenskompetenzen wie Selbstvertrauen, Selbstsicherheit, Kommunikationsfähigkeit und die Fähigkeit zur Verarbeitung von Belastungen, die als Schutzfaktoren wirken, haben sich nicht nur für die Suchtprävention als wichtig erwiesen<sup>10</sup>. Insbesondere kommt ihnen hohe präventive Bedeutung bei solchen Straftaten zu, die aus der Gruppe heraus bzw. von Einzelnen unter Gruppendruck begangen werden.

Wenn bekannt wird, dass Schüler illegale Drogen konsumieren oder mit ihnen handeln, ist die Schule zum Eingreifen verpflichtet<sup>11</sup>. Angefangen von Gesprächen mit dem betroffenen Schüler und den Eltern bis hin zur Einbindung von Drogenberatungsstellen sind von schulischer Seite vielfältige, auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Reaktionen möglich. Auch im Falle des Drogengebrauchs muss aber, wie auf (bekannt gewordenes) normabweichendes Verhalten Jugendlicher allgemein, eine Reaktion erfolgen, muss die Grenze des Erlaubten aufgezeigt werden (siehe dazu Kap. 3.1).

Eine Anzeige bei der Polizei wird regelmäßig dann geboten sein, wenn es der Schutz der anderen Schüler erfordert. In jedem Fall sollten aber in der Schule bekannt gewordene „Drogenfälle“ offen, wenn auch ohne Namensnennung, diskutiert werden: Derartige Geschehnisse etwa aus Rücksichtnahme auf den Ruf der Schule „totzuschweigen“, kann Schule und Lehrkräfte in den Augen der Schüler unglaubwürdig machen und den Erfolg der suchtpreventiven Arbeit erheblich beeinträchtigen.

---

9) Vgl. dazu auch die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zur „Suchtprävention an den bayerischen Schulen“ (KWMBI I 1991 S. 303) im Anhang.

10) S. dazu auch Gerhard Bühringer: „Drogenabhängigkeit“, Freiburg 1992, S. 33 ff

11) S. dazu auch die Bekanntmachung zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen vom 19.05.82, sowie Auszug C-2/3:3 Zusammenarbeit bei Suchtproblemen von Schülern, Drogenhandel in Schulen aus der Handreichung „Gemeinsam geht's besser“.

## 3 Hintergründe

Die entscheidenden **Ursachen** für abweichendes Verhalten Jugendlicher liegen im Jugendalter selbst begründet: Im Prozess des Erwachsenwerdens, der grundsätzlich Unsicherheiten und Probleme mit sich bringt, z.B. die der Identitätsfindung und des Bemühens um einen vollgültigen sozialen Status. Durch die für unsere Gesellschaft typischen langen (und immer länger werdenden) Ausbildungszeiten ist auch dieses Stadium der Unsicherheit, des Auslotens und Ausprobierens von Verhaltensspielräumen und -möglichkeiten, des Abgrenzens von den Erwachsenen immer länger geworden - und damit auch der Zeitraum, in dem es zu Normverstößen aller Art, also keineswegs nur zu Verstößen gegen Strafrechtsnormen, kommen kann.

Zeigt sich Jugenddelinquenz in der Form von einmaligen bzw. seltenen Normverletzungen im Bagatellbereich des Strafrechts (wie z.B. „Schwarzfahren“, „Diebstahl oder Sachbeschädigung geringwertiger Gegenstände“), so bleibt sie zumeist eine Episode und ist nicht sonderlich erklärungsbedürftig.

Anders stellt sich die Situation bei den Jugendlichen dar, die häufiger und über einen längeren Zeitraum hinweg auch schwere Straftaten begehen: Hier liegen die Ursachen nicht nur in den allgemeinen und vorübergehenden Problemen des Jugendalters, sondern auch in spezifischen sozialen und psychischen Mängellagen und Defiziten, die sich nachhaltig auswirken können. Es besteht ein deutlicher Zusammenhang zwischen schwierigen Lebensverhältnissen - wie z. B. einem schlechten Schulabschluss, Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug, Wohnungslosigkeit, Verschuldung, sozialer Isolation, Drogenabhängigkeit - und wiederholter Straffälligkeit.

### 3.1 Wenn Jugendkriminalität von „Jugend“ kommt

Das Jugendalter ist die Phase der Identitätsfindung, zu der nicht nur gehört, dass sich Jugendliche z.B. durch Kleidung, Haartracht, Sprache oder Musik von der Welt der Erwachsenen abgrenzen, sondern zu der auch gehört, dass ausprobiert werden muss, wie weit man in bestimmten Situationen gehen kann. Um die Grenzen zwischen gesellschaftlich gebilligtem und nicht (mehr) gebilligtem Verhalten kennen zu lernen, werden diese auch überschritten - und das gilt keineswegs nur für die Grenzen des Strafrechts, sondern z.B. auch für die der Schulordnung.

Wenn „Jugendkriminalität von Jugend kommt“, dann auch deshalb, weil jungen Menschen häufig der (kriminelle) Unrechtsgehalt ihres Verhaltens nicht bewusst ist, wenn alltägliche Situationen den Anreiz zum Begehen von Straftaten bieten:

- ▶ sich selbst und anderen beweisen, wie mutig man ist;
- ▶ in Abenteuer- oder Spiellust aufgehen;
- ▶ etwas haben wollen, was ein anderer besitzt;
- ▶ sich an Einem rächen, der einem - vermeintlich oder tatsächlich - Unrecht getan hat;
- ▶ mit Imponiergehabe, Überheblichkeit und Aggressivität Unsicherheit, Schwächen und Unzulänglichkeiten zu überspielen versuchen;
- ▶ sich „kostenlosen“ Luxus gönnen, indem man im Kaufhaus teure Kleinigkeiten an sich nimmt, ohne sie zu bezahlen.

Um aber auf diesem - jugendtypischen - Wege normgerechtes Verhalten durch Normabweichungen lernen und verinnerlichen zu können, ist es unverzichtbar, klare und eindeutige Antworten auf solche Normverstöße von der „anderen Seite“, der Erwachsenenwelt, zu erhalten. Zeitnahe Reaktionen müssen erfolgen. Bleiben diese aus, oder werden von Erwachsenen, ggf. aber auch von Gleichaltrigen, nicht rechtzeitig eindeutige Grenzen gesetzt, dann besteht die Gefahr, dass die Handlungsspielräume immer weiter ausgedehnt werden und Konflikte zu eskalieren drohen.

Gerade bei der altersspezifischen, episodenhaften und vorübergehenden Jugendkriminalität sind keineswegs nur oder in erster Linie die formellen Kontrollinstanzen - wie Jugendamt, Polizei oder Justiz - gefordert, sondern zuerst und vor allem die informellen Kontrollinstanzen - wie Familie, Freundeskreis oder Lehrkräfte.

### 3.2 Die Bedeutung der Gruppe im Jugendalter

Seit Schule und Berufsvorbereitung immer länger dauern, kommt es vermehrt zur Bildung jugendlicher Gruppen, in denen eigene und im Hinblick auf die Gesellschaft immer auch abweichende Werte, Normen und Verhaltensweisen entwickelt werden. Jugendliche suchen in Gruppen ihre eigene Identität durch Abgrenzung von den Eltern, Nachbarn, Lehrkräften und anderen Gruppen. Diese wird symbolisch zum Ausdruck gebracht, etwa durch Kleidung, Haartracht oder Musik. Abgrenzung bedeutet häufig aber auch Konflikt, weil diese Jugendlichen für ihr Umfeld - und hier nicht zuletzt für Schule und Lehrkräfte - eine oft auch gesuchte Herausforderung darstellen. Es ist also für die Erwachsenen nicht „bequem“, aber vollkommen „normal“ im Sinne von alterstypisch, dass sich Jugendliche in Gruppen zusammenschließen.

Nur eine Minderheit dieser Gruppen wird dadurch zum Problem, dass aus ihnen heraus auch Straftaten und dann vor allem auch Gewalttaten begangen werden. Das trifft vor allem für Gruppen von (nahezu ausschließlich männlichen) Jugendlichen zu, deren Mitglieder aus risikobehafteten Herkunftsmilieus kommen und von zahlreichen persönlichen und sozialen Nachteilen und Defiziten betroffen sind (z.B. problematische Familienverhältnisse, insbesondere auch körperliche Züchtigungen und inkonsequente Erziehungspraktiken der Eltern, Neubau-Slums, Arbeitslosigkeit u.ä.). Diese Jugendlichen fühlen sich häufig zurückgesetzt, ausgestoßen und ausgegrenzt. „Normkonforme“ persönliche Stärken und individuelle Fähigkeiten konnten sie nicht ausreichend entwickeln, da sie entweder nicht gefördert oder gar „zerstört“ wurden. Schließen sich solche Jugendliche in Gruppen zusammen kann sich ein kollektives Gefühl von Wert- und Sinnlosigkeit des eigenen Daseins und Hoffnungslosigkeit im Hinblick auf die Zukunft entwickeln. Die Gruppe wird zum Ersatz für familiäre Bindungen und zum Instrument dafür, ein geringes Selbstwertgefühl durch Aggressivität zu kompensieren und sich über Normverstöße Bestätigung und Anerkennung zu verschaffen. Dieses Ziel wird nicht zuletzt auch dadurch erreicht, dass gerade Gruppengewalt regelmäßig öffentliche Aufmerksamkeit findet, vor allem bei den Medien.

Die Gruppensituation erleichtert es auch, das Tabu der Gewaltanwendung dadurch zu überwinden, dass potenzielle Opfer mit Feindbildern belegt werden - Polizisten werden zu „Bullen“, Ausländer zu „Kanaken“. Diese pauschalen Feindbilder wirken für die Täter enthemmend, da sie die Persönlichkeit und die sozialen

# Jugendkriminalität

Lebensumstände des Opfers ausblenden. Als Legitimation für das eigene Handeln rücken negativ besetzte Stereotype in den Vordergrund: Das Opfer wird entmenschlicht.

Häufig ist mit diesem Prozess auch eine Anonymisierung des Täters verbunden: Der Einzelne taucht in einer Gruppe oder Organisation unter oder verumumt bzw. „uniformiert“ äußerlich seine Individualität. Die eigene Verantwortung für aggressive Verhaltensweisen wird abgelegt und an die Gruppe abgegeben. Häufig verfügt die Gruppe zudem über Legitimationsstrategien, die strafbare Handlungen als Scherz oder Streich „herunterdefinieren“ und damit die Hemmschwelle gegenüber Gewaltausübung weiter senken.

Da Jugendliche in dem Lebensalter, in dem sie zur Bildung von Gruppen neigen, über die Familie zumeist nicht mehr erreichbar sind, gewinnen Schule und Arbeitswelt an Bedeutung für die Prävention abweichender, insbesondere aggressiver Verhaltensweisen: Die Aggressionsbereitschaft der Jugendlichen nimmt zu, wenn die Wege in die Erwachsenenwelt durch Schulversagen, schlechte Schulabschlüsse, Lehrstellenmangel und Langzeitarbeitslosigkeit blockiert sind und die Erfahrungen der Erfolglosigkeit bereits bestehende Sozialisationschäden noch verstärken. Schule und Lehrkräfte können ihren Beitrag dazu leisten, das Vertrauen dieser Jugendlichen in die Lösbarkeit ihrer Probleme aufzubauen und alternative Lebenswege für sie erkennbar zu machen.

## 3.3 Wie Jugendliche aufwachsen

### Die Bedeutung des „Familienklimas“

Kindern, die in einer verständnisvollen und harmonischen Atmosphäre aufwachsen, fällt es leichter, auf gesellschaftlich akzeptierte Weise ihre Identität zu finden. Sie erhalten durch ihre Umgebung genügend Bestätigung, um den Wert ihrer Person innerhalb der Gemeinschaft zu erkennen. Wachsen Kinder dagegen in gestörten Beziehungen auf - was nicht notwendig damit zu tun hat, dass die Familie nicht vollständig ist - oder haben sie Eltern, die kein positives Vorbild darstellen, dann kann das zu erheblichen Selbstwert- und Identitätsproblemen führen - mit der möglichen Folge frühzeitiger Auffälligkeit bzw. Straffälligkeit. Insbesondere in diesen Fällen sind Hilfen bei Trennung und Scheidung, Erziehungsberatung und Erziehungsbeistandschaft adäquate Angebote für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihre Eltern.

Besonders belastet sind Kinder, die in der Familie Gewalt selbst beobachtet oder erlitten haben: Jugendliche, die massiv durch Gewalttaten auffallen, sind sehr häufig als Kinder selbst Opfer von teilweise schweren Misshandlungen gewesen. Selbst erlebte Gewalt kann wieder Gewalt produzieren. Das geschlagene und misshandelte Kind kann zum schlagenden Jugendlichen werden. Dieser „Kreislauf der Gewalt“ unterliegt allerdings keiner unentrinnbaren Gesetzmäßigkeit: Nicht alle kindlichen Opfer von Misshandlungen werden zwangsläufig zu gewalttätigen Jugendlichen und Erwachsenen; andererseits gibt es auch gewaltbereite Jugendliche, die selbst in ihrer Familie keine Gewalt erlitten oder beobachtet haben.

Eine weitere nicht zu unterschätzende Bedingung für das Begehen von Straftaten und hier insbesondere für die Ausübung von Gewalt kann in einem negativen Selbstkonzept gesehen werden, das ebenfalls maßgeblich von der Familie geprägt wird. Junge Menschen mit negativem Selbstkonzept erliegen eher dem Gruppendruck, weil sie sich nicht trauen eine alternative Meinung vorzutragen. Sie wirken bei Straftaten der Gruppe widerspruchlos mit, um nicht als Feigling und Außenseiter dazustehen.

## Die Bedeutung von „Freiräumen“

Viele Jugendliche wachsen in Gegenden auf, die alles andere als ideal für sie sind; insbesondere fehlen häufig Plätze und Freiräume für eine von jungen Menschen gewünschte Art der Freizeitgestaltung. Freizeitangebote für Jugendliche sind dürrtig und gehen häufig an den Wünschen und Bedürfnissen dieser Altersgruppe vorbei. Erlebnispädagogisch ausgerichtete Angebote und Freizeitmöglichkeiten, die eine aktive Mitarbeit der Jugendlichen fordern und fördern, sind selten und fallen dann noch häufig Sparmaßnahmen zum Opfer. Im Verhältnis zu früheren Jugendgenerationen werden Freiräume von Kindern und Jugendlichen immer mehr beschnitten, die Versuche der Einflussnahme auf sie und der Kontrolle über sie nehmen dagegen immer mehr zu. Nicht ohne Grund wird Jugendkriminalität und insbesondere Gewaltkriminalität besonders häufig in den verdichteten Räumen städtischer Ballungsgebiete registriert.

Stellt man Jugendlichen dagegen Raum und vor allem eigene Räume zur Verfügung, so übernehmen sie in der Regel für ihren „Einflussbereich“ auch die Verantwortung: Zerstörungswut und Vandalismus haben dann meist schnell ein Ende. Wer Jugendlichen aber den Eindruck vermittelt, dass sie keine erwünschte Gruppe unserer Gesellschaft sind, der darf sich auch nicht wundern, wenn sie sich manchmal destruktiv und aggressiv verhalten.

## (Gewalt-)Kriminalität kann gelernt werden

Wenn das Begehen von Straftaten und insbesondere der Einsatz von Gewalt für die Täter „erfolgreich“ waren, liegt es nahe, in ähnlichen Situationen zu den bereits „bewährten“ Mitteln zu greifen. Damit besteht die Gefahr, dass diese Verhaltensweisen durch Lernprozesse noch verstärkt und möglicherweise dauerhaft beibehalten werden: Durch das Lernen am (eigenen) Erfolg oder durch das Lernen am Modell, wenn Verhaltensweisen anderer „Modell“-Personen in das eigene Verhaltensrepertoire aufgenommen werden.

Neben dem Verhalten von Gleichaltrigen, Eltern und Lehrkräften sind für Jugendliche auch (gewalttätige) „Modelle“ in den Medien bedeutsam. Insbesondere Fernsehen, Film, Video und Computerspiele lassen aggressives Handeln als erfolgversprechend und normal erscheinen. Bei einer Ursachenanalyse von Gewalt darf die Rolle der Medien nicht ausgenommen werden, auch wenn einfache Kausalbeziehungen der Art - „Gewaltdarstellungen in Medien und vor allem Gewaltvideos machen Jugendliche gewalttätig“ - nicht aufrechterhalten werden können.

In der Wirkungsforschung wird inzwischen überwiegend davon ausgegangen, dass Gewaltdarstellungen allein nicht für die Erklärung von Gewalt und Gewaltbereitschaft junger Menschen ausreichen: Ob und in welchem Ausmaß und mit welcher Dauerhaftigkeit es zu Aggression und Gewalt kommt, wird von den gesamten Lebensumständen eines jungen Menschen bestimmt. Das Zusammentreten von Gewaltdarstellungen in den Medien mit ungünstigen Sozialisationsfaktoren kann die Gewaltgeneigtheit junger Menschen (und hier insbesondere junger Männer) begünstigen bzw. fördern: Man kann - und muss! - von einem Verstärkungseffekt medialer Gewaltdarstellung ausgehen.

Entscheidend für die Neigung oder Bereitschaft zur (Gewalt-)Kriminalität sind aber die familiären und sozialen Bedingungen, unter denen junge Menschen aufwachsen. Daneben sind Medienerfahrung, Umfang des täglichen Medienkonsums, die Situation, in welcher ferngesehen wird, sowie die augenblickliche Befindlichkeit, die seelische Stabilität und der Entwicklungsstand des jungen Zuschauers zu berücksichtigen. Die Einstellung und die Bereitschaft zur Gewalt entsteht bei Kindern und Jugendlichen also aus einer Vielzahl täglicher Lebenserfahrungen, wobei dem Lebensort Familie zentrale Bedeutung zukommt.



# Jugendkriminalität

## 3.4 Wie ausländische Kinder aufwachsen

Kinder und Jugendliche aus ethnischen Minoritäten können zu den üblichen Problemen des Jugendalters und den üblichen Defiziten unterer sozialer Schichten, denen sie zumeist angehören, noch für sie spezifische zusätzliche Belastungen haben, die ihre im Vergleich zu den entsprechenden deutschen Altersgruppen höhere Kriminalitätsbelastung erklären können:

- ▶ Das „Leben in zwei Welten“ mit teilweise sehr unterschiedlichen Werten und Normen - in der „deutschen Normalität“, die vor der Wohnungstür beginnt und in den traditionellen, regelmäßig durch autoritäre Muster geprägten Strukturen des Elternhauses, der Verwandtschaft, der Religionsgemeinschaft -, erschwert die Identitätsfindung, die im Jugendalter geleistet werden muss, und kann zu „beschädigten Identitäten“ führen - mit den bereits beschriebenen Auswirkungen auf die Begehung von Straftaten.
- ▶ Werte und Mentalitäten der Herkunftskultur, z.B. die traditionelle Rolle des starken, als Beschützer aller weiblichen Familienmitglieder fungierenden Mannes, zwingen männliche ausländische Jugendliche oft förmlich dazu, sich in dieser Rolle auch zu beweisen. Der Ehrbegriff, den es zu verteidigen gilt, hat in vielen südeuropäischen Kulturen einen weitaus höheren Stellenwert als bei uns.
- ▶ Die Probleme des Lebens in zwei unterschiedlichen Kulturen verschärfen sich dann, wenn die Identitätsfindung des ausländischen Kindes bzw. Jugendlichen vor allem in seiner primären Sozialisationsphase durch immer wieder wechselnde Aufenthalte im Herkunfts- und Gastland beeinflusst und beeinträchtigt wird (sog. „gebrochene Biographien“).
- ▶ Dazu kommen Defizite in der schulischen und beruflichen Bildung, ausländerrechtliche Bestimmungen (so insbesondere die im Alter von 16 Jahren erforderliche Beantragung einer eigenen Aufenthaltserlaubnis), der Ausschluss von bestimmten Formen gesellschaftlicher und politischer Teilhabe und nicht zuletzt die fremdenfeindlichen und teilweise sehr gewalttätigen Erfahrungen, die Ausländer in Deutschland machen müssen.

Bei ausländischen Jugendlichen konzentrieren sich also eine Vielzahl kriminogener Faktoren. Ergebnisse jugendsoziologischer Forschungen deuten an, dass deutsche Jugendliche bei vergleichbaren Belastungen mindestens ebenso häufig polizeilich auffällig würden wie ausländische.

Hilfsangebote der Jugendhilfe scheitern leider allzu oft an Sprachbarrieren und dem Misstrauen der betroffenen Familien gegenüber deutschen Behörden, was für ausländische Jugendliche eine weitere Benachteiligung bedeutet.

## 3.5 Ursachen im Bereich der Schule

Auch in der Schule können Ursachen für delinquentes Verhalten liegen. Sie spielt im Leben des Jugendlichen nicht zuletzt schon wegen der täglichen Aufenthaltsdauer eine wichtige Rolle. Die Schule ist damit neben dem Elternhaus der wichtigste Ort, an dem gesellschaftliche Normen vermittelt werden und Lebensbewältigung gelernt werden kann. Deshalb ist sie auch von der Verfassung - unter Beachtung des grundlegenden Elternrechts - zur Erziehung der ihr anvertrauten Schüler verpflichtet (Art. 131 BV).

## Ein Thema für die Schule?

Außerdem ist Schule eine entscheidende Instanz für das spätere (berufliche) Leben. Sie vermittelt Wissen und Können, beurteilt die Schüler hinsichtlich ihrer schulischen Leistungen und stellt somit die Weichen für das spätere berufliche Leben. Um ihren Kindern gute berufliche Chancen zu ermöglichen, streben immer mehr Eltern für ihre Kinder einen möglichst hohen Schulabschluss an. Damit kann die Gefahr einer ständigen Überforderung solcher Schüler einhergehen, die möglicherweise an einem anderen Schultyp gemäß ihrer Eignung und ihrer Interessen angemessener gefördert werden könnten. Wo elterliche Zuwendung einseitig an schulischen Erfolg gekoppelt wird, können Versagerkarrieren produziert werden, bei denen nicht zuletzt auch die Gefahr des Drogenmissbrauchs besteht.

Die Schule ist aber auch ein sozialer Lebensraum. Sie sollte deshalb ihren Erziehungsauftrag bewusst wahrnehmen und die Schüler zu einem angemessenen Sozialverhalten erziehen. Dabei geht es vor allem um einen partnerschaftlichen Umgang der Schüler untereinander und um das Einüben grundlegender Regeln für das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft. Das Erleben einer sozial intakten Gemeinschaft, das Abstecken persönlicher Freiräume und Grenzen des eigenen Handlungsspielraums, die Toleranz gegenüber anderen Menschen sind Erziehungsinhalte, die nicht selten nur noch in der Schule vermittelt werden können. Sie sind die notwendige Voraussetzung, um einen jungen Menschen zu einem sozialverträglichen Lebenswandel zu befähigen. Die Schule muss sich ihrer Verantwortung auf diesem Gebiet voll bewusst sein.

## 4 Maßnahmen und Folgen

Bei der bisherigen Analyse und Beschreibung von Art, Ausmaß, Hintergründen und Ursachen von Jugendkriminalität sind bereits zahlreiche Faktoren genannt worden, die als „Risikofaktoren“ dazu führen können, dass junge Menschen mit dem Strafrecht in Konflikt geraten bzw. als „Schutzfaktoren“ dieses verhindern können: Die Bedeutung von Selbstvertrauen, Selbstsicherheit und von Handlungskompetenzen wie der Fähigkeit zur Kommunikation, zur Belastungsverarbeitung und zur konstruktiven Konfliktlösung, die Bedeutung der Gruppe, des Familienklimas, der selbst erlebten oder über die Medien vermittelten Gewalterfahrung, die Bedeutung von Freiräumen, aber auch des eindeutigen Setzens von Grenzen u.ä. Viele dieser Faktoren können - und müssen - im Erziehungsprozess vermittelt werden. All diese Faktoren sind zugleich auch Anknüpfungspunkte für Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Jugendkriminalität.

Im Folgenden sollen darüber hinaus die „Maßnahmen gegen Jugendkriminalität“, die Einflussmöglichkeiten und Hilfestellungen dargestellt werden, die ganz konkret durch Schule, Lehrkräfte und durch Einrichtungen der Jugendhilfe geleistet werden können, bevor auf die (jugend-)strafrechtlichen Folgen eingegangen wird. Denn nicht in allen Fällen genügen rein pädagogisch-helfende Reaktionen. Es muss in jedem Einzelfall sorgfältig abgewogen werden, ob eine ausschließlich pädagogische Intervention ausreicht oder ob die Strafverfolgungsbehörden<sup>12</sup> eingeschaltet werden müssen. Die Beurteilung dieser Frage erfordert von Schulleitern und Lehrkräften, aber auch von den in der Jugendhilfe tätigen Personen, ein besonderes Maß an Sensibilität und Verantwortungsbewusstsein.

### 4.1 Einflussmöglichkeiten und Hilfestellungen durch die Schule

Eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern ist die Grundlage aller präventiven Bemühungen der Schule. Dieser Zusammenarbeit dienen insbesondere die in den verschiedenen Schulordnungen verbindlich vorgeschriebenen Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klasseneltern- und Elternversammlungen. Um das Zusammenspiel aller am Schulleben beteiligten Gruppen möglichst frei von größeren Konflikten halten zu können, gibt es darüber hinaus an jeder Schule Gremien wie Schülermitverantwortung und Schülervertretung, Elternbeirat, Schulforum sowie Lehrer mit besonderen Aufgabenbereichen (z.B. Verbindungslehrer, Beauftragte/Beauftragter für die Suchtprävention<sup>13</sup>).

Die Schulberatung (Lehrer, Beratungslehrer, Schuljugendberater, Schulpsychologen) und die Mobile Erziehungshilfe<sup>14</sup> ermöglichen eine bessere Betreuung verhaltensauffälliger Schüler.

---

12) S. dazu Abschnitt C-2/3 der Handreichung „Gemeinsam geht's besser“ zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe.

13) Mit KMBek vom 23.05.96 Nr. VI/8-S4363/3-8/72206 werden „Drogenkontaktlehrer“ (s. Punkt 3. der Bekanntmachung zur Suchtprävention an den bayerischen Schulen im Anhang) als „Beauftragte/Beauftragter für die Suchtprävention“ betitelt.

14) Die Mobile Erziehungshilfe ist eine im Aufbau begriffene sonderpädagogische Einrichtung. Mit ihr wird der Versuch unternommen, besonders verhaltensauffällige Schüler aus Grund- und Hauptschulen nicht an entsprechende Förderschulen überweisen zu müssen, sondern ihnen eine vorübergehende spezielle pädagogische Förderung in der Regelschule zu gewähren.

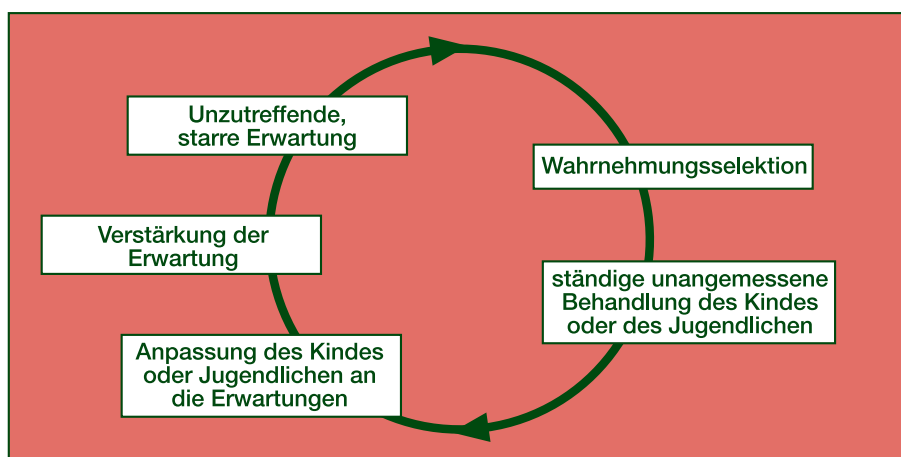
Diese institutionellen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen gilt es für die Erziehungsarbeit zu nutzen und mit Leben zu erfüllen. Der Erfolg längerfristig angelegter, präventiver pädagogischer Arbeit hängt aber auch in hohem Maße vom persönlichen Engagement und der Vorbildwirkung des einzelnen Lehrers ab.

Im Interesse einer nachhaltigen Wirkung schulischer Maßnahmen sollte möglichst sofort auf Fehlverhalten von Schülern reagiert werden (Bewusstmachen der Normverletzung, persönliche Stellungnahme, Diskussion mit Schülern o.ä.). „Ordnungsmaßnahmen sollten nur dann zum Einsatz kommen, wenn eine pädagogische Problemlösung nicht mehr ausreicht“ (vgl. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, BayEUG Art. 86). Dabei ist unter Fehlverhalten nicht nur ein direkter Verstoß gegen Strafrechtsnormen (Diebstahl, Sachbeschädigung, Körperverletzung) zu verstehen, sondern der viel weitere Bereich von Verhaltensweisen wie Unterrichtsstörungen, Hausaufgabenverweigerung, Verstöße gegen das formale Regelwerk der Schule usw. Vor dem Hintergrund des immer wieder thematisierten „Wertewandels“ erscheint es besonders wichtig, im Zusammenhang mit konkreten Vorfällen Fragen der Entstehung und Anerkennung von Werten und Normen im Unterricht zu behandeln. Die Grundwerte sowie das Menschenbild unserer Verfassung bilden einen wichtigen Teil des Fundaments, auf dem unsere pluralistische Gesellschaft gebaut ist. Dies den Schülern immer wieder bewusst zu machen (Bedeutung der „Würde des Menschen“ usw.), könnte beispielsweise Teil einer solchen Werterziehung sein.

Eine Etikettierung des Schülers („aus dir wird bestimmt nichts“) durch die Lehrerin oder den Lehrer kann zu einer entsprechenden Prägung des Selbstbildes des Schülers mit dem entsprechenden Rollenverhalten führen: „Wenn der Lehrer glaubt, dass ich dumm bin, dann muss es ja wohl auch so sein“. Diese Schlussfolgerung wird insbesondere der Schüler ziehen, der nicht über ein gefestigtes, positives Selbstbild verfügt. Indem sich der Schüler der vorgegebenen pädagogischen Einschätzung anpasst, verstärkt er dadurch die ursprünglich (vielleicht nur als Vorurteil) gefasste Meinung der Lehrkraft, wodurch dann wiederum die weitere Behandlung des Schülers beeinflusst wird. Das folgende Kreislaufschema veranschaulicht diesen Prozess der Verinnerlichung negativer Fremddefinitionen durch den Schüler.

### SCHAUBILD 10

Erwartungshaltung und Wahrnehmungsselektion



# Jugendkriminalität

Lehrerinnen und Lehrer müssen sich ihrer Vorbildwirkung bewusst sein<sup>15</sup>. Sie sind für die meisten Schüler immer noch wichtige Bezugspersonen, an denen die Schüler sich, ihr Verhalten und ihr Wissen messen - auch wenn sie dies oft nicht zu erkennen geben. Einschätzungen von persönlichen und intellektuellen Fähigkeiten der Schüler durch die Lehrkraft werden intensiver übernommen (auch unbewusst), als dies den Pädagogen vielleicht bewusst ist.

Der Schüler übernimmt aber nicht nur deren Einstufung, sondern lernt auch von dem sich ihm präsentierenden Modell. So gewinnen scheinbare Nebensächlichkeiten beim Verhalten von Lehrerinnen und Lehrern, z.B. die Bereitschaft zu einem Gespräch in der Pause, oft mehr an Bedeutung als viele Stunden abstrakten Unterrichts. Wie die Lehrkraft einen Konflikt löst oder auf eine Konfrontation reagiert, kann zum Leitbild für den Schüler werden; deshalb sollten sich die Lehrkräfte grundsätzlich so verhalten, wie sie es auch von ihren Schülern erwarten.

Schließlich müssen Lehrerinnen und Lehrer bemüht sein, ihre Affekte, ihren (berechtigten) Unmut, ihre Ablehnung und ihre Antipathie einzelnen Schülern gegenüber in den Griff zu bekommen - am besten, indem sie versuchen, Sache und Person zu trennen - um so dem Schüler das Gefühl zu geben, dass er trotz der Verurteilung der Handlung nicht als Person für immer abgelehnt wird.

Lehrkräfte der Schulen und Jugendhilfefachkräfte, die Jugendsozialarbeit in der Schule leisten, sind in der Regel besser über das Auftreten delinquenter Verhaltensweisen bei Schülern informiert als andere. Daraus ergibt sich eine erhöhte Verantwortung, darauf im Interesse der Schüler zu reagieren. Besondere Bedeutung kommt neben der Beratung des Schülers der Zusammenarbeit mit den Eltern zu, um gemeinsame Lösungen für die Probleme zu finden. Oft lassen sich durch Absprachen und Regelungen Lösungen finden, die nachhaltig und positiv auf den Jugendlichen wirken.

## 4.2 Möglichkeiten der Jugendhilfe

### Erzieherische und persönliche Hilfe

Die Aufgaben der Jugendhilfe sind im Achten Buch **Sozialgesetzbuch** - Kinder- und Jugendhilfegesetz - (SGB VIII) beschrieben.

**Jugendhilfe** hat allgemein die Aufgabe, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, sie vor Gefährdungen zu schützen und dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 Absatz 3 SGB VIII). Alle Leistungen der Jugendhilfe dienen damit letztlich auch dem Ziel, der Entwicklung von kriminellem Verhalten bei jungen Menschen vorbeugend entgegen zu wirken. Als allgemeinpräventive Maßnahmen in diesem Sinn sind insbesondere die Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit zu nennen. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören außerschulische Jugendbildung (z.B. politische, soziale, kulturelle, naturkundliche Bildung), Sport und Spiel, Kinder- und Jugenderholung sowie Jugendberatung. Jugendsozialarbeit hingegen hat zum Inhalt, jungen Menschen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen sozialpädagogische Hilfen anzubieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, ihre Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

---

15) S. hierzu Kurt Singer: „Die Würde des Schülers ist antastbar“, Reinbek bei Hamburg, 1998.

Ein weiteres Handlungsfeld der Jugendhilfe zur Bekämpfung der Jugendkriminalität bieten Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII). Hier sollen junge Menschen durch entsprechende Angebote befähigt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, und zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber den Mitmenschen geführt werden. Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen auch den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten angeboten werden, um sie zu befähigen, ihre Kinder vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. An die Familie richten sich Angebote der Familienbildung, die auf die Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen (§ 16 SGB VIII). Oft ist es auch ein Betreuungsplatz, beispielsweise in einem Hort (§ 22 SGB VIII), der Schulkindern berufstätiger Eltern den Rahmen für ein gedeihliches Aufwachsen gibt.

Sind bereits Auffälligkeiten im Verhalten der Kinder zu beobachten (das Jugendamt erhält seitens der Polizei Mitteilung über die Straftaten der Kinder und Jugendlichen), wird das **Jugendamt** verstärkt erzieherische und familienunterstützende Hilfen anbieten. Dazu stellt das Kinder- und Jugendhilfegesetz eine breite Leistungspalette in Form von Leistungsangeboten und Hilfen für die Erziehung zur Verfügung. Die Eltern haben bei der Erziehung eines Kindes einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn diese Hilfe für dessen Entwicklung geeignet und notwendig ist und eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung derzeit nicht gewährleistet ist (§ 27 SGB VIII).

Hilfe zur Erziehung kann in verschiedenen Formen gewährt werden. Es gibt Hilfen zur Erziehung, bei denen das Kind in seiner Familie verbleibt (so z.B. Erziehungsberatung, sozialpädagogische Familienhilfe, soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft), Hilfen, bei denen das Kind tagsüber in einer Einrichtung untergebracht ist (z.B. heilpädagogische Tagesstätten), oder Hilfen, bei denen das Kind vollständig außerhalb seiner Familie untergebracht und betreut wird (z.B. Unterbringung in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder anderen betreuten Wohnformen).

Ist allerdings das Wohl des Kindes z.B. durch gravierende Mängel im Erziehungsverhalten der Eltern erheblich gefährdet, hat das Jugendamt gegebenenfalls das Familiengericht anzurufen (§ 50 Abs. 3 SGB VIII). Dieses kann gemäß § 1666 BGB geeignete Maßnahmen bis hin zu Eingriffen in das elterliche Sorgerecht treffen. Insbesondere bei strafmündigen Kindern, die wiederholt in erheblicher Weise gegen Strafgesetze verstoßen haben, ohne dass die Eltern gewillt oder in der Lage sind, ihre Kinder vor einem weiteren Abgleiten in die Kriminalität zu bewahren, wird eine entsprechende Prüfung angezeigt sein.

Für junge Volljährige besteht die Möglichkeit, dass ihnen Hilfe im Rahmen des § 41 SGB VIII gewährt wird. Diese Vorschrift besagt, dass Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu gewähren ist, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Sie kann ab Volljährigkeit bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt und in begründeten Einzelfällen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres fortgesetzt werden.

### **Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz**

Beim Umgang mit straffälligen Jugendlichen und jungen Volljährigen kommt neben den Strafverfolgungsbehörden vor allem auch der Jugendhilfe und dort speziell der Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren eine zentrale Rolle zu. Das Jugendamt hat gemäß § 52 Abs. 2 S.1 SGB VIII unabhängig vom Fortgang des Strafverfahrens zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe (vgl. vorhergehenden Abschnitt) in Betracht

# Jugendkriminalität

kommen. Ob und ggf. welche erzieherischen Maßnahmen angezeigt sind, hängt wesentlich auch davon ab, ob der junge Straffällige bereit ist, an erzieherischen Hilfen mitzuwirken. Es genügt also nicht, „Maßnahmen über sich ergehen zu lassen“; eine persönliche Weiterentwicklung kann konstruktiv nur gelingen, wenn der junge Mensch sich mitverantwortlich zeigt und aktiv an der Suche nach Lösungen der anstehenden Probleme beteiligt ist. Ist dies der Fall und werden daraufhin von der Jugendhilfe erzieherische Maßnahmen erbracht, so kann bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen das Ermittlungs- bzw. Strafverfahren ohne Urteil beendet werden (zur „Diversion“ siehe Kap. 4.3).

Im jugendgerichtlichen Verfahren hat das Jugendamt - vor, während und erforderlichenfalls nach der Hauptverhandlung - die erzieherischen, sozialen und sozialpädagogischen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Diese Aufgabe wird in der Regel vom Jugendamt selbst wahrgenommen, wenn sie von diesem nicht auf einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe übertragen wurde. Die mit dieser Aufgabe betraute Fachkraft der Jugendhilfe soll den Jugendlichen oder jungen Volljährigen während des gesamten Strafverfahrens betreuen. Ihre Aufgabe, die Persönlichkeit sowie die Lebenslage des jungen Beschuldigten zu ermitteln und pädagogisch sinnvolle Maßnahmen vorzuschlagen, erfüllt sie vornehmlich durch gemeinsame Gespräche mit dem Jugendlichen oder jungen Volljährigen und seinen Eltern.

Aus Gründen des Datenschutzes werden in der Regel alle Informationen, die von der Jugendhilfe zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden, primär im Gespräch mit den Betroffenen selbst erhoben. Auch Informationen, die das Jugendamt in anderen Zusammenhängen über den Betroffenen gesammelt hat, können grundsätzlich verwendet werden, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung der Jugendhilfe nicht gefährdet wird. Bei Dritten können Daten mit Einverständnis des Betroffenen erhoben werden; nach überwiegender Meinung auch ohne sein Einverständnis, wenn dies nicht in seinem Interesse offensichtlich verfehlt ist.

Die gewonnenen Erkenntnisse und die Vorschläge zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind, fasst der Vertreter der Jugendhilfe in einem Bericht zusammen, den er den Justizbehörden zuleitet. Bei der Gerichtsverhandlung wird er grundsätzlich anwesend sein und dort als Prozessorgan des Jugendstrafverfahrens angehört werden. Er soll die Bemühungen des Gerichts um eine der Persönlichkeit des Jugendlichen gerecht werdende Gestaltung der Hauptverhandlung aktiv unterstützen. Dafür hat er unbeschadet der Aufgabe des Verteidigers den Angeklagten und gegebenenfalls seine Erziehungsberechtigten darin zu unterstützen, die besondere Situation der Hauptverhandlung zu bestehen, den Gang der Verhandlung nachzuvollziehen, sich an ihr zu beteiligen (z.B. an Zeugen Fragen zu stellen) und sich frei zu äußern. Die abschließende Stellungnahme und Äußerung zu den Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, erfolgt unter dem Eindruck der Hauptverhandlung.

Ordnet der **Jugendrichter** erzieherische Weisungen nach § 10 JGG oder die Inanspruchnahme von Erziehungsbeistandschaft oder Heimerziehung nach § 12 JGG an, so nimmt die Jugendhilfe - meist durch einen freien Träger - die Durchführung der Weisungen bzw. der Hilfen grundsätzlich ebenfalls wahr.



### 4.3 Strafrechtliche Folgen

Bei den Staatsanwaltschaften sind für Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende Jugendstaatsanwälte bestellt. Bei den Gerichten sind Jugendgerichte zuständig. **Jugendstaatsanwälte** und **Jugendrichter** sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Eine wichtige Aufgabe im Jugendstrafverfahren nimmt das Jugendamt im Rahmen seiner Mitwirkung wahr, das so früh wie möglich in das Verfahren einbezogen wird (zur Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren siehe Kap. 4.2).

Das Jugendgerichtsgesetz ermöglicht eine äußerst flexible Reaktion auf strafbare Handlungen Jugendlicher und Heranwachsender, die nach Jugendstrafrecht zu behandeln sind (vgl. auch Kap. 2). Dabei ist als Hauptmaßstab die Notwendigkeit einer erzieherischen Einwirkung auf den jungen Straftäter heranzuziehen.

Bei kleineren und mittleren Normverstößen (z.B. Beleidigungen, leichten Fällen der Körperverletzung, Beförderungerschleichungen, Sachbeschädigungen mit geringem Schaden), geständigen und einsichtigen Tätern, die nicht oder nur geringfügig strafrechtlich vorbelastet sind, kommt als Reaktionsmöglichkeit eine Einstellung des Verfahrens ohne Anklage und Urteil in Betracht, vorausgesetzt es besteht kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung. Diese Vorgehensweise bezeichnet man als „**Diversions**“ (=Ablenkung/Umlenkung). Dadurch, dass kein förmliches Verfahren und keine Verurteilung erfolgt, kann die Belastung mit dem sozialen Makel der Verurteilung, die den weiteren sozialen Werdegang eines jungen Straftäters unter Umständen mehr schadet als nützt, vermieden werden. Es kann auch eine Einstellung in Hinblick auf bereits durchgeführte oder eingeleitete erzieherische Maßnahmen erfolgen. Schließlich kann das Verfahren nach der richterlichen Erteilung einer Ermahnung, Weisung oder Auflage, wie z.B. der Erbringung von Arbeitsauflagen oder dem Bemühen um Ausgleich mit dem Verletzten (Täter-Opfer-Ausgleich) eingestellt werden.

Reichen Diversionsmaßnahmen zur Einwirkung auf den jungen Straftäter nicht aus, erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage.

Geldstrafe und Freiheitsstrafe, die beiden Hauptstrafen des allgemeinen Strafrechts, werden bei Jugendlichen - und bei Heranwachsenden, wenn diese einem Jugendlichen gleichzustellen sind oder eine typische Jugendverfehlung zugrunde liegt - durch ein abgestuftes, vom Erziehungsgedanken geprägtes Rechtsfolgensystem ersetzt, das aus

- ▶ Erziehungsmaßregeln,
- ▶ Zuchtmitteln und
- ▶ Jugendstrafe

besteht. Diese Rechtsfolgen können in weitem Umfang miteinander verbunden werden. Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel haben nicht die Rechtsauswirkungen einer Strafe, erscheinen deshalb z.B. auch nicht im Führungszeugnis. Von den Maßregeln der Besserung und Sicherung des allgemeinen Strafrechts können die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Erziehungsanstalt, die Führungsaufsicht und die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden.



# Jugendkriminalität

**Erziehungsmaßregeln** haben das Ziel, Erziehungsmängeln entgegenzuwirken, die sich in der Straftat gezeigt haben. Sie bezwecken keine Tatvergeltung. Unter Erziehungsmaßregeln versteht das Gesetz die Verpflichtung, Hilfen zur Erziehung in Form der Erziehungsbeistandschaft oder in einer betreuten Wohnform in Anspruch zu nehmen, sowie die Erteilung von Weisungen. Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Im Wesentlichen kommen folgende Weisungen in Betracht:

- ▶ Anordnungen hinsichtlich des Aufenthaltsortes
- ▶ Wohnen bei einer zugewiesenen Familie oder in einem Heim
- ▶ Annahme einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle
- ▶ Erbringen von Arbeitsleistungen
- ▶ Unterstellung unter die Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer)
- ▶ Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs
- ▶ Bemühen um einen Ausgleich mit dem Verletzten (Täter-Opfer-Ausgleich)
- ▶ Teilnahme an einem Verkehrsunterricht.

Das Jugendamt hat darüber zu wachen, dass ein Jugendlicher oder Heranwachsender den Weisungen nachkommt. Erfüllt er die Weisungen schuldhaft nicht, kann Jugendarrest bis zu vier Wochen festgesetzt werden.

Praktisch besonders bedeutsam ist die Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit, die als Weisung und auch als Auflage zulässig ist. Regelmäßig wird der Jugendliche (Heranwachsende) dabei verpflichtet, in seiner Freizeit ein bestimmtes Maß (z.B. 40 Arbeitsstunden) gemeinnütziger Arbeit zu leisten, etwa in einem Altenheim Hilfsdienste zu erbringen oder in der Stadtgärtnerei, in kommunalen Sporteinrichtungen, Verkehrsbetrieben oder im Umweltschutzbereich Hilfsarbeiten auszuführen. Der erzieherische Wert dieser Maßnahme kann, wenn sie auf die Persönlichkeit des jungen Straftäters abgestimmt ist, hoch sein; sie hat auch eine gewisse „Denkzettelwirkung“. Erfreulicherweise stellen gemeinnützige Einrichtungen entsprechende Arbeitsgelegenheiten bereit.

Zunehmend bedeutsam werden in der Praxis die Weisungen, sich für einen gewissen Zeitraum der Betreuung und Aufsicht eines Helfers zu unterstellen (Betreuungsweisung), an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen und - nicht zuletzt - sich um einen Ausgleich mit dem Verletzten zu bemühen. Es ist zu begrüßen, dass sich Jugendämter und freie Wohlfahrtsverbände in diesen Bereichen zunehmend engagieren.

**Zuchtmittel** können dann festgesetzt werden, wenn Erziehungsmaßregeln allein nicht angemessen erscheinen, weil einem jungen Straftäter eindringlich bewusst gemacht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Zuchtmittel sind die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest.

- ▶ Bei der Verwarnung wird dem Täter das Unrecht seiner Tat durch den Jugendrichter eindringlich vorgehalten. Die Verwarnung wird häufig mit anderen Maßnahmen verbunden (Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel sind nebeneinander möglich; es können auch jeweils mehrere Maßnahmen festgesetzt werden).

## Ein Thema für die Schule?

- ▶ Als Auflage kann angeordnet werden, den durch die Tat verursachten Schaden nach Kräften wieder gut zu machen, sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen, Arbeitsleistungen zu erbringen oder einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen. Bei einer schuldhaften Nichterfüllung von Auflagen kann Jugendarrest bis zu vier Wochen verhängt werden.
- ▶ Der Jugendarrest kann als Freizeitarrest (in der Regel ein oder zwei Wochenenden), Kurzarrest (bis zu vier Tagen) oder Dauerarrest (ein bis vier Wochen) verhängt werden. Es handelt sich dabei um einen Freiheitsentzug, der in besonderen Jugendarrestanstalten vollzogen wird. Der Jugendarrest soll dem Jugendlichen auch dabei helfen, mit Problemen fertig zu werden, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.
- ▶ Der Vollzug des Arrests beginnt in der Regel mit ein oder zwei „stillen Tagen“ als Zeit zum Nachdenken. Anschließend wird der Jugendarrestvollzug mit Arbeit, Unterricht, Einzel- und Gruppengesprächen und Sport gestaltet. Auch gemeinsame Exkursionen finden statt. Die Bediensteten der Jugendarrestanstalten bemühen sich, auch über den Arrest hinaus behilflich zu sein, beispielsweise Arbeit zu finden oder Einstellungsgespräche bei Arbeitgebern zu vermitteln. Bei Suchtproblemen werden Kontakte zu therapeutischen Einrichtungen oder Beratungsstellen hergestellt.

Die **Jugendstrafe** ist die einzige echte Kriminalstrafe, die nach dem Jugendgerichtsgesetz möglich ist. Sie wird verhängt, wenn wegen der schädlichen Neigungen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Jugendstrafe erforderlich ist. Unter „schädlichen Neigungen“ sind erhebliche Anlage- oder Entwicklungsmängel zu verstehen, aus denen sich die Gefahr weiterer Straftaten ergibt und denen sinnvoll nur durch die Verhängung einer Jugendstrafe entgegengewirkt werden kann. Vor allem bei Schwere der Schuld in Betracht. Jugendstrafe bedeutet Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten bis höchstens zehn Jahren.

Überwiegend werden Jugendstrafen mit Strafaussetzung zur **Bewährung** verhängt. Dabei müssen Jugendstrafen bis zu einem Jahr zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Jugendstrafen von mehr als einem, jedoch nicht mehr als zwei Jahren werden unter den gleichen Voraussetzungen zur Bewährung ausgesetzt, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Verurteilten geboten ist. Nach Teilverbüßung der Jugendstrafe kann der Strafreist unter bestimmten Voraussetzungen zur Bewährung ausgesetzt werden.

Für die Dauer der Bewährungszeit soll die Lebensführung des Verurteilten durch Weisungen erzieherisch beeinflusst werden. Außerdem wird dem Verurteilten ein Bewährungshelfer bestellt. Dieser steht ihm helfend und betreuend zur Seite, überwacht im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung der Weisungen und berichtet dem Richter über die Lebensführung des Verurteilten. Regelmäßig wird es sich dabei um einen hauptamtlichen Bewährungshelfer handeln, der ausgebildeter Sozialpädagoge und von der Justizverwaltung angestellt ist. Doch ist auch die Bestellung einer geeigneten Persönlichkeit als ehrenamtlicher Bewährungshelfer möglich.

Die Jugendstrafe wird in besonderen Jugendstrafanstalten mit dem Ziel einer erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten vollzogen. Dabei sind die erzieherischen Maßnahmen an den Verhältnissen in der Freiheit orientiert und verlangen Einsicht und Mitarbeit des Verurteilten.

# Jugendkriminalität

Die Bedeutung der jugendstrafrechtlichen Maßnahmen in der Praxis der Jugendgerichte ergibt sich aus nachfolgenden Übersichten zur Häufigkeit der in Bayern seit 1980 nach Jugendstrafrecht angeordneten Rechtsfolgen<sup>16)</sup>:

## SCHAUBILD 11a

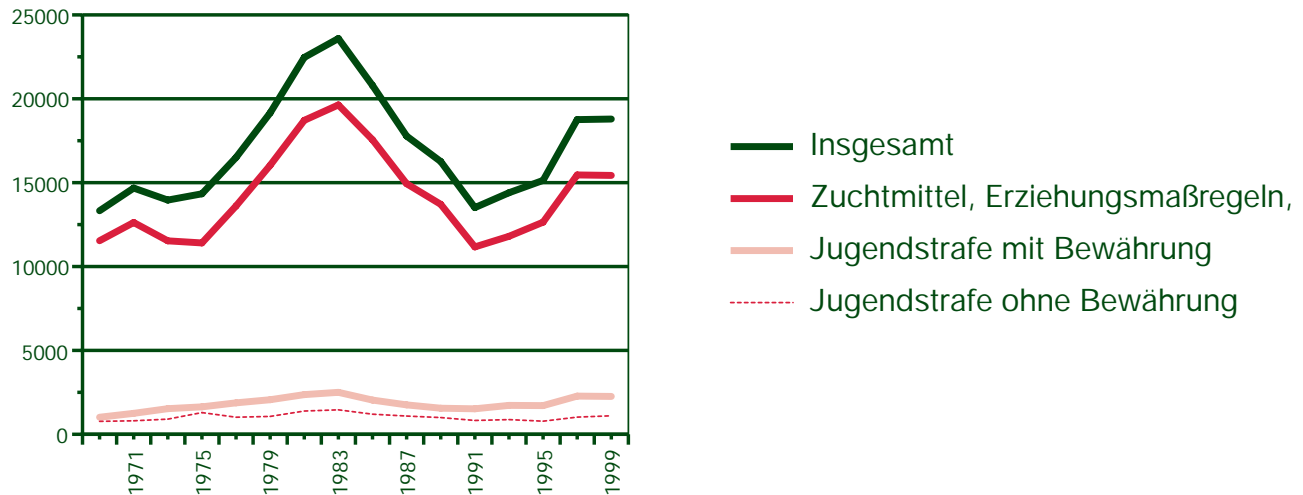
Rechtskräftig Verurteilte in Bayern seit 1980 nach Jugendstrafrecht und verhängter Strafe

| Jahr | Verurteilte insgesamt | Jugendstrafrecht |                |               |                                   |
|------|-----------------------|------------------|----------------|---------------|-----------------------------------|
|      |                       | insgesamt        | davon zu       |               | Zuchtmitteln, Erziehungsmaßnahmen |
|      |                       |                  | Jugendstrafe   |               |                                   |
|      |                       |                  | ohne Bewährung | mit Bewährung |                                   |
| 1980 | 122 016               | 20 203           | 1 169          | 2 198         | 16 836                            |
| 1981 | 128 605               | 22 465           | 1 386          | 2 364         | 18 715                            |
| 1982 | 131 521               | 23 364           | 1 531          | 2 528         | 19 305                            |
| 1983 | 134 024               | 23 592           | 1 458          | 2 501         | 19 633                            |
| 1984 | 131 962               | 22 133           | 1 287          | 2 176         | 18 670                            |
| 1985 | 123 827               | 20 796           | 1 198          | 2 039         | 17 559                            |
| 1986 | 125 434               | 19 520           | 1 143          | 1 937         | 16 440                            |
| 1987 | 123 774               | 17 776           | 1 087          | 1 753         | 14 936                            |
| 1988 | 125 288               | 17 417           | 994            | 1 735         | 14 688                            |
| 1989 | 126 304               | 16 259           | 997            | 1 554         | 13 708                            |
| 1990 | 129 945               | 14 833           | 834            | 1 446         | 12 553                            |
| 1991 | 133 294               | 13 511           | 824            | 1 519         | 11 168                            |
| 1992 | 139 602               | 14 529           | 890            | 1 646         | 11 993                            |
| 1993 | 153 401               | 14 398           | 875            | 1 723         | 11 800                            |
| 1994 | 154 426               | 14 129           | 736            | 1 686         | 11 707                            |
| 1995 | 152 187               | 15 134           | 781            | 1 709         | 12 644                            |
| 1996 | 154 710               | 16 371           | 847            | 2 093         | 13 431                            |
| 1997 | 165 710               | 18 758           | 1 023          | 2 276         | 15 459                            |
| 1998 | 159 581               | 19 278           | 1 133          | 2 202         | 15 943                            |
| 1999 | 149 516               | 18 791           | 1 103          | 2 257         | 15 431                            |

16) Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.

### SCHAUBILD 11b

Rechtskräftig Verurteilte in Bayern seit 1969 nach Jugendstrafrecht und verhängter Strafe



Die Schwankungen der Verurteiltenzahlen spiegeln nicht notwendig die Entwicklung der Kriminalität wider. Die Zahl der Verurteilten wird insbesondere auch durch die Erledigungspraxis der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte beeinflusst. So hing der Rückgang der Zahl der verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden in den 80er-Jahren auch damit zusammen, dass die Gerichte und Staatsanwaltschaften in zunehmendem Maße von den Möglichkeiten der Diversion, also der Beendigung eines Verfahrens ohne Urteil, Gebrauch machten.

Der starke Anstieg der Verurteiltenzahlen ab etwa 1991 deutet indes auf eine erhebliche Zunahme der Jugendkriminalität hin, da in diesem Zeitraum auch die Zahl der in polizeilichen Statistiken erfassten tatverdächtigen Jugendlichen und Heranwachsenden deutlich anstieg. Die Ursachen dieser Entwicklung sind vielschichtig und nicht völlig geklärt. Als Gründe für die Zunahme der Jugenddelinquenz werden insbesondere langfristige gesellschaftliche Veränderungen genannt, wie die Desorientierung junger Menschen durch den Wandel der Werteordnung. Speziell der Anstieg in den 90er Jahren dürfte zum Teil auch auf die Öffnung der Grenzen und damit verbundenen soziokulturellen Problemlagen zurückzuführen sein.

# Jugendkriminalität

## 4.4 Zivilrechtliche Folgen

Ein- und dasselbe Verhalten bzw. Fehlverhalten kann mehrere Rechtsgebiete berühren und ganz unterschiedliche Rechtsfolgen auslösen. Unter Umständen können gerade die zivilrechtlichen Folgen weit gravierender sein als die strafrechtlichen Konsequenzen und auch dort auftreten, wo eine strafrechtliche Verantwortung ausscheidet.

Wenn z.B. ein 13-Jähriger zündelt und die Scheune eines landwirtschaftlichen Anwesens in Brand setzt, so ist er strafrechtlich nicht wegen fahrlässiger Brandstiftung (§ 306 d StGB) verantwortlich, weil er noch strafunmündig ist. Aber er hat einen Schaden verursacht, für den jemand aufkommen muss. Diese Frage beurteilt sich nach dem Bürgerlichen Recht. Nach § 823 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Kinder bzw. Jugendliche von der Vollendung des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haften dann für den Schaden, wenn sie bei Begehung der Tat „die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht“ hatten. In Ausnahmefällen können sogar Kinder unter 7 Jahren oder Kinder bzw. Jugendliche, die nicht die erforderliche Einsichtsfähigkeit haben, aus Billigkeitsgründen haften, insbesondere wenn sie eigenes Vermögen haben (§ 829 BGB). Wenn keine private Haftpflichtversicherung für den Schaden eintritt, kann dies dazu führen, dass ein Kind, noch lange bevor es selbst Geld verdient, bereits Schulden hat, die es lebenslang belasten werden. Aber auch die Eltern kann es treffen. Sie haften aus eigenem Verschulden, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben (§ 832 BGB).

Auf Jugendliche, gegen die beispielsweise wegen eines Eigentumsdelikts, eines Straßenverkehrsdelikts oder einer Sachbeschädigung ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, können gleichzeitig zivilrechtliche Forderungen zukommen, die auf die strafrechtlichen Sanktionen zumeist keinen Einfluss haben. Die Höhe dieser Forderungen (z.B. Ausgleich des materiellen Schadens oder Schmerzensgeldforderungen) kann der Jugendliche vorher oft gar nicht überblicken. Welcher Jugendliche macht sich schon Gedanken darüber, dass die Reparatur einer zerstörten Telefonzelle einige tausend Euro kosten kann?

Die finanziellen Forderungen der Geschädigten oder einer Versicherung, die den Täter in Regress nimmt, stellen den Jugendlichen unter Umständen vor einen kaum zu bewältigenden Schuldenberg. Sein Arbeitseinkommen kann bis zur Pfändungsgrenze gepfändet werden, die Lohnpfändung wiederum zieht häufig die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach sich. Arbeitslosigkeit ist sehr häufig eine Ursache, die eine erneute Straffälligkeit begünstigen kann - der Teufelskreis schließt sich. Um dies zu vermeiden, müssen adäquate Hilfsangebote bereit gestellt werden.

## 4.5 Kooperation ist wichtig

Im Kampf gegen Jugendkriminalität sind Lehrerinnen und Lehrer nicht allein. Die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule ist angesichts der zentralen Bedeutung, welche die Schule für junge Menschen einnimmt, von besonderer Wichtigkeit<sup>17</sup>. Seit den 80er-Jahren haben sich, insbesondere auf der Grundlage schulbezogener Angebote der Jugendhilfe, u.a. die im folgenden angeführten Kooperationsstrukturen entwickelt.

---

17) Ausführliche Hinweise zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe enthält der Ratgeber „Gemeinsam geht's besser“, herausgegeben von den Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Arbeit und Sozialordnung im August 2000.

## Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Schulen

Grundlage der institutionellen Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Schulen ist die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Arbeit und Sozialordnung vom 13. August 1996 (KWMBI I S. 337). Danach sind von jedem Jugendamt und von jeder öffentlichen Schule Ansprechpartner zu benennen, die regelmäßig zu gemeinsamen Besprechungen zusammenkommen, um grundsätzliche Fragen und aktuelle Probleme im Verhältnis Schule - Jugendhilfe zu erörtern, den gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch zu vertiefen und sich über Möglichkeiten verstärkter Kooperation zu verständigen. Eine engere Zusammenarbeit ist im Einzelfall insbesondere dann angezeigt, wenn eine Schule Hinweise erhält, die auf Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch von Kindern hindeuten, wenn schwerwiegende Straftaten oder Gewaltanwendungen von Schülern begangen werden oder an der Schule Fälle von Drogenmissbrauch und Drogenhandel auftreten. Grundsätzlich sollen die Schulen nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG das zuständige Jugendamt immer dann unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.

## Fortbildungsangebote für Lehrkräfte zum Thema Jugendhilfe

Im Rahmen der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule sind gemeinsame Fortbildungsangebote der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen und des Bayerischen Landesjugendamtes für Fachkräfte der Jugendhilfe und Lehrkräfte zum festen Bestandteil des Fortbildungsprogramms geworden. Das auf örtlicher und regionaler Ebene bestehende Fortbildungs- und Fachtagungsangebot für Lehrkräfte und Fachkräfte der Jugendhilfe soll bei Themen, die Schule und Jugendhilfe in gleicher Weise betreffen, in Bezug auf Teilnahme und Referententätigkeit gegenseitig bekannt gemacht und geöffnet werden. Hierzu können auch Vertreter der Polizei, der Justiz und der Suchthilfe eingeladen werden. Solche Veranstaltungen dienen der weiteren Intensivierung der Kooperation und dem Abbau von Vorbehalten.

## Jugendsozialarbeit in Schulen

Im Zuge der verstärkten Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule wurden von den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zusammen mit Hauptschulen in sozialen Brennpunkten Konzepte der Jugendsozialarbeit in Schulen entwickelt. Eine Jugendhilfefachkraft, die ihren Arbeitsplatz in der Schule hat, arbeitet mit einzelnen oder im Rahmen sozialer Gruppenarbeit mit jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Dies sind insbesondere:

- ▶ junge Menschen, die durch abweichendes Verhalten und Schulverweigerungstendenzen auffallen,
- ▶ junge Menschen, die trotz günstiger Arbeitsmarktlage wegen ihrer individuellen und/oder sozialen Schwierigkeiten keine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle finden,
- ▶ junge Menschen, die Konflikte mit Mitschülerinnen und Mitschülern haben, gemobbt, bedroht oder ausgegrenzt werden,
- ▶ junge Menschen aus Migrantenfamilien,
- ▶ junge Menschen, deren Familien in sozialen Brennpunkten leben und deren Sozialisationschancen reduziert sind,
- ▶ Mädchen und junge Frauen, die in ihrer Berufswahl eingeschränkt sind und deshalb erheblich stärker von Arbeitslosigkeit betroffen sind.

# Jugendkriminalität

Die Arbeit umfasst insbesondere Beratung und sozialpädagogische Hilfestellung, Abklärung des Hilfebedarfs, Elternarbeit, Beratung der Lehrkräfte, Zusammenarbeit mit der Schulleitung und schulischen Diensten, Vernetzung mit anderen relevanten Stellen.

## Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberatungsstellen und Schulen

Im Jahr 1981 haben die Kultus- und Jugendminister des Bundes und der Länder beschlossen, die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule, insbesondere auf den Gebieten der Schulberatungsdienste und der Erziehungsberatungsstellen, zu verstärken. Dies führte in Bayern zu einer Gemeinsamen Bekanntmachung des Sozial- und Kultusministeriums über die „Zusammenarbeit zwischen Schulen und Erziehungsberatungsstellen in Bayern“ vom 18.07.89. Danach kann die Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberatungsstellen und Schulen Formen aufweisen wie z.B. Eltern-, Lehrer- und Schülerberatung, gemeinsame Erziehungsberater-Eltern-Lehrer-Gespräche, Sprechstunden von Erziehungsberatern an Elternsprechtagen oder generell an Schulen sowohl für Eltern wie für Lehrkräfte, Fallbesprechungen an den Schulen, Kurse von Erziehungsberatungsstellen zur Elterngesprächsführung oder Gruppensupervision für Lehrkräfte, Arbeitskreise zwischen Erziehungsberatern, Beratungslehrern, Schulberatern und Schulpsychologen, Informationsveranstaltungen von Erziehungsberatungsstellen über ihre Arbeit für Lehrerinnen und Lehrer und Eltern in den Schulen, Informationsbesuche von Erziehungsberatern im Schulunterricht.

## Zusammenarbeit zwischen Hort und Schule

Als eigenständige Erziehungs- und Bildungseinrichtung für schulpflichtige Kinder hat der Hort die Aufgabe, die Erziehung des Kindes in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Darüber hinaus hat der Hort einen eigenen pädagogischen Auftrag. Er soll den Kindern, ihrem Alter und ihrer jeweiligen Lebenssituation entsprechend, Möglichkeiten und Hilfen zur Entwicklung ihrer gesamten Persönlichkeit bieten. Diesen pädagogischen Auftrag kann der Hort am besten erfüllen, wenn eine verantwortungsbewusste Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und mit der Schule gewährleistet ist. Aber auch für die Schule ist diese Kooperation im Hinblick auf die eigene Erziehungsarbeit wichtig. Gemeinsame Bemühungen aller Beteiligten verbessern die Chancen für ein erfolgreiches pädagogisch-präventives Handeln. Für die Zusammenarbeit von Hort und Schule bieten sich folgende Möglichkeiten an: gemeinsame Besprechungen, gegenseitige Besuche von Erziehern und Lehrern (z.B. zur Beobachtung einzelner Schüler), die Nutzung von schulischen Einrichtungen durch den Hort, Zusammenarbeit bei der Hausaufgabenbetreuung, gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen, gemeinsame Unternehmungen (z.B. Wandertage, Feiern, Veranstaltungen), gemeinsame Zusammenarbeit mit dem Elternhaus (z.B. gemeinsame Elternabende), Kontakt zu weiteren Einrichtungen (z.B. Arbeitsämter, Betriebe).

## Nachmittagsbetreuung an Schulen und in Einrichtungen der Jugendarbeit

Neben den Horten soll auch die Nachmittagsbetreuung für die Schüler der Jahrgangsstufe 5 bis 10 schrittweise ausgebaut werden. Entsprechende Projekte an Schulen und in Einrichtungen der Jugendarbeit werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gefördert. Ihre Aufgabe ist es, durch verlässliche pädagogische Angebote am Nachmittag die individuelle und soziale Entwicklung der heranwachsenden Schüler zu fördern, ihnen in Bezug auf die schulischen Anforderungen Hilfestellung zu leisten und erforderlichenfalls Beratung und Unterstützung auch bei persönlichen Problemen anzubieten. In der Praxis sind es überwiegend Hauptschüler, Kinder aus sozial schwachen Familien und großenteils Kinder ausländischer Herkunft, die an der Nachmittagsbetreuung teilnehmen, weil sie darauf angewiesen sind. Es handelt sich somit dem Wesen nach um eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, die aber nur in enger Verbindung mit der Schule wirksam geleistet werden kann.



## Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Verhütung der Jugendkriminalität

Kriminalität ist ein gesamtgesellschaftliches Phänomen und Problem. Die Verhinderung und vorbeugende Bekämpfung der Kriminalität ist deshalb Aufgabe aller gesellschaftlichen Kräfte und ihrer Institutionen. Dies gilt in besonderem Maße für die präventive Bekämpfung der Jugendkriminalität. Öffentliche Stellen wie Jugendamt, Schule, Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgericht sind Kraft gesetzlichen Auftrags gehalten, sich der Problematik der Jugendkriminalität generell und im Einzelfall anzunehmen. Vielfache Erfahrungen aus der Praxis und Anregungen aus der Wissenschaft zeigen, dass der Prävention noch ein größeres Augenmerk geschenkt werden muss. Prävention bedeutet zum einen zu verhüten, dass junge Menschen straffällig werden, zum anderen aber auch, geeignete Hilfestellung anzubieten, wenn ein junger Mensch mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten ist, um ihn vor weiteren Straftaten zu bewahren.

Notwendig sind vor allem die Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen, eine Verstärkung der allgemein-präventiven Maßnahmen, insbesondere im Rahmen der offenen Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, eine gezielte pädagogische Betreuung gefährdeter junger Menschen sowie eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

Seitens der Bayerischen Polizei wurden im Jahr 1999 diesbezüglich jeder Schule sogenannte Schulverbindungsbeamte namentlich benannt. Diese speziellen Beamten stehen den Schulleitungen, den Lehrerkollegien, sowie den Elternbeiräten als Ansprechpartner in allen Fragen der Sicherheit rund um die Schule zur Verfügung. Weiter beteiligen sie sich in den Schulen an diversen Maßnahmen und Veranstaltungen der Kriminalprävention. Beispielhaft sei hier das Programm „Prävention im Team - PIT“<sup>18</sup> genannt, das seit dem Jahr 2000 bayernweit an diversen Schulen erprobt wird und bei entsprechendem Erfolg an weiteren Schulen durchgeführt werden soll.

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz, für Unterricht und Kultus, und für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen<sup>19</sup> empfiehlt eine Intensivierung der Zusammenarbeit und Koordination aller beteiligten Stellen insbesondere durch Einrichtung von Arbeitskreisen auf örtlicher Ebene. Solche Arbeitskreise, in denen Vertreter aller mit Fragen der Jugendkriminalität befassten öffentlichen Institutionen (Jugendämter, Schulen, Polizei und Justiz) sowie der auf diesem Gebiet tätigen freien Träger der Jugendhilfe Erfahrungen austauschen und gemeinsame Maßnahmen absprechen, haben sich in präventiver Hinsicht als wirkungsvoll erwiesen und sollten daher flächendeckend eingerichtet werden.

---

18) „Prävention im Team - PIT“, ein gemeinsames Programm der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus zu kriminalpräventivem Unterricht an Haupt- und Realschulen zu den Themenbereichen Gewalt, Diebstahl und Sucht.

19) Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz, für Unterricht und Kultus, und für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen „Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Verhütung der Jugendkriminalität“, vom 3. März 1999 (KWMBI I S. 103, bzw. AllMBI Nr. 6/1999, S. 207) im Anhang.



# Jugendkriminalität



## Auswahl weiterführender Literatur

Akademie für Lehrerfortbildung Dillingen (Donau)/Staatliche Akademie für Lehrerfortbildung Comburg: **Gewalt an Schulen. Thema der Lehrerfortbildung**, (Akademiebericht Nr. 241, Dillingen/Donau) Comburg, 1993

Bericht der interministeriellen „Arbeitsgruppe Ausländerintegration“: **Ausländerintegration in Bayern**, München, 1999

Brunner/Dölling: **Jugendgerichtsgesetz - Kommentar**, Berlin/New York (Walter de Gruyter, Sammlung Gutentag) 11. Auflage 2000

Bühringer: **Drogenabhängig. Wie wir Mißbrauch verhindern und Abhängigen helfen können**, (Herder) Freiburg/Basel/Wien, 1992

Deutsches Jugendinstitut: **Literaturdokumentation von Arbeitsansätzen der Kinder- und Jugendkriminalprävention**, (Eigenverlag) München, 1998

Elsner/Steffen/Stern: **Kinder- und Jugendkriminalität in München**, (Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei) München, 1998

Fuchs/Lamnek/Luedtke: **Tatort Schule: Gewalt an Schulen 1994 - 1999**, (Leske und Budrich), 2001

Handreichung für die Schulen in Bayern: **Politischer Radikalismus bei Jugendlichen**, (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst) München, 1996

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): **Jugendkriminalität - Wir diskutieren. Informationen und Bausteine für Unterricht und außerschulische Jugendarbeit**, 7. überarbeitete Auflage Köln, 1997; bundesweit aufgelegt durch den Weißen Ring (enthält neben weiterführender Literatur auch „Unterrichtsbausteine“ für die praktische Arbeit in der Schule)

Schaffstein/Beulke: **Jugendstrafrecht**, (Kohlhammer) Stuttgart/Berlin/Köln, 13. Auflage 1998

Schwind: **Kriminologie: Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen**, (Kriminalistik-Verlag) Heidelberg, 11. Auflage 2001

Singer: **Die Würde des Schülers ist antastbar**, (rororo, Mit Kindern leben) Reinbek bei Hamburg, 1998

Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V.: **Gewalt im Leben Münchner Jugendlicher**, Hannover, 1999

Zwei Themenhefte der Zeitschrift „Pädagogik“:

11/96 **Jugend in der Schule**

01/99 **Hilfen gegen Gewalt**

Handreichung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit: **Gemeinsam geht's besser - zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe**, München 2000

Abschnitt C-1/3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Abschnitt C-1/7) Jugendsozialarbeit in Schulen

Abschnitt C-2/3) Umgang mit Schülern als Opfer und Täter von Straftaten und anderen Verfehlungen

Abschnitt C-2/3:2) Zusammenarbeit bei Straftaten von Schülern, Gewalt unter Schülern

Abschnitt C-2/3:3) Zusammenarbeit bei Suchtproblemen von Schülern, Drogenhandel in Schulen

Abschnitt D) Datenschutz bei personenbezogener Zusammenarbeit

## Internetadressen

Alle einschlägigen Bekanntmachungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter:  
Button "Material" unter <http://www.stmukwk.bayern.de/a3/r5/praev/index.html>

Ausländerintegration in Bayern:  
<http://www.stmas.bayern.de/auslaenderintegration.htm>

Polizeiliche Kriminalstatistik der Bayerischen Polizei, 2000:  
Kinder und Jugendliche als Tatverdächtige und Opfer von Straftaten, Bericht des Bayerischen Landeskrimi-  
nalamtes, 1999:  
Button „Statistik“ unter <http://www.polizei.bayern.de>

Schulisches Programm „Prävention im Team - PIT“, 2000:  
<http://www.stmukwk.bayern.de/a3/r5/praev/index.html>

### Zentrale Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien

**Hinweise an die öffentlichen Schulen zum Verhalten bei  
strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung  
des Jugendamtes**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

<http://www.stmukwk.bayern.de/a3/r5/praev/index.html> (unter „Material“)

---

#### Suchtprävention an den bayerischen Schulen

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst  
vom 2. September 1991 Nr. VI/8-S 4363/3-8/107218**

##### 1. Suchtvorbeugung als Aufgabe der Schule

- 1.1 Im Rahmen der ganzheitlichen Erziehung muß sich die Schule mit den Gefahren der Suchtabhängigkeit durch Drogen und Rauschmittel auseinandersetzen, denn die auf dem Drogenmarkt durch Angebot und Nachfrage weltweit eingetretene Entwicklung ist besorgniserregend.

Das Angebot an „illegalen Drogen“, vor allem Cannabis, Heroin, Cocain, und - damit einhergehend - die Zahl der Abhängigen waren noch nie so groß wie heute. Die Zunahme der Drogendelikte und das Ansteigen der Zahl der Drogentoten in den letzten Jahren belegen in bedrückender Weise diese Entwicklung.

Unübersehbar sind auch die gesundheitlichen, gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Schäden durch den anhaltenden Konsum und die Abhängigkeit von Alkohol und Nikotin oder durch den Mißbrauch von Medikamenten.

- 1.2 Der oft noch wenig selbstsichere Umgang mit persönlichen Belastungen und die Entwicklung von Suchthaltungen können bei einem Teil der jungen Menschen in enger Beziehung stehen. Daraus ergibt sich die Forderung nach einem Erziehungskonzept, das einem späteren Weg in die Sucht als scheinbar einzigem Ausweg aus Streß, ungünstigen familiären oder beruflichen Konstellationen und anderen Zwängen, nicht zuletzt aber auch aus einer vermeintlich unausfüllbaren Langeweile vorbeugt.

Kinder und Jugendliche müssen für ein eigenverantwortliches, sinnerfülltes Leben frühzeitig lernen, die persönlichen und sozialen Anforderungen des Alltags zu bewältigen und sich nicht in Realitätsflucht treiben zu lassen. Sie müssen zur Bereitschaft erzogen werden, sich persönlichen, vor allem familiären, schulischen oder beruflichen Problemsituationen zu stellen und ausweichendes Verhalten zu vermeiden. Es ist daher unerlässlich, daß die Schule ihre Möglichkeiten psychosozialer Erzie-

# Jugendkriminalität

hung voll ausschöpft. Schon im Kindergarten können die Kinder z.B. durch Rollenspiele üben, mit den Aufgaben, den kleinen und großen Problemen und Konflikten ihres Alltags sachgerecht umzugehen.

- 1.3 Ziel der Erziehung muß es auch sein, bei den Kindern und Jugendlichen Freude am Leben und ein positives Selbstwertgefühl aufzubauen, sie von Anfang an zur Selbstkontrolle zu erziehen, ihnen die Fähigkeit zur Kommunikation zu vermitteln, in ihnen die Bereitschaft zu wecken, mit Widerständen fertig zu werden, Enttäuschungen realitätsbewußt zu verarbeiten, Fähigkeit zum Verzicht sowie Hilfsbereitschaft einzuüben und Streitfragen kompromißbereit zu lösen.

## 2. Grundsätze und Ziele schulischer Suchtvorbeugung

Drogenkonsum und die Gefahr der Abhängigkeit können neben vielen anderen Ursachen einerseits aus Situationen entstehen, bei denen Suchtstoffe trügerisch als Mittel der Flucht oder Befreiung erscheinen; solche Situationen können sich ergeben durch verängstigende Erziehungspraktiken, persönliche Unsicherheiten, Scheitern beim Berufseintritt, schlechte Zukunftsperspektiven, Krisen- und Konfliktsituationen, wie sie beispielsweise während der Zeit der Pubertät im Ablöseprozeß vom Elternhaus oder im Umgang mit dem anderen Geschlecht auftreten. Andererseits können sich Gefährdungen aus dem entwicklungspsychologisch bedingten Probier- und Neugierverhalten von Jugendlichen, dem Gruppendruck Gleichaltriger oder durch Werbung und ungünstige Medienbeeinflussung entwickeln.

- 2.1 Kernstück jeder erfolgversprechenden Suchtprävention ist das pädagogische Bemühen um die Entwicklung des Schülers zu einer harmonisch-ausgeglichenen, sich selbst vertrauenden, zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung fähigen Persönlichkeit, die gelernt hat, rechtzeitig nein sagen zu können, für die ein Leben ohne den Mißbrauch von Drogen selbstverständlich ist.

Es gilt daher, Einstellungen und Handlungskompetenzen zu fördern, die zu konstruktiven Lösungen alltäglicher Lebensprobleme wie auch zur Bewältigung schwieriger Existenzfragen beitragen.

Schulische Suchtprävention in diesem Sinne ist keine sporadische, isolierte und nur auf Drogen ausgerichtete Einzelmaßnahme. Sie ist umfassende Aufgabe aller Unterrichtsfächer. Einmalige Aktionen zur Suchtprävention können zwar Anstöße geben, aber nur eine langfristige, kontinuierliche Erziehung kann positive Einstellungen und Verhaltensweisen aufbauen.

Suchtvorbeugung ist Teil des stetigen Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule. Wenn Lehrer diesen Auftrag wahrnehmen und die psychosoziale Entwicklung ihrer Schüler möglichst vielfältig und intensiv fördern, erfüllen sie faktisch Aufgaben der Suchtprävention. Dazu gehört auch, daß den im Schulalltag möglichen Ursachen für Suchtverhalten entgegengewirkt wird.

Schule ist nicht nur ein Ort der Wissensvermittlung, Schule hat gleichermaßen den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen nach Freude, Wärme und Geborgenheit entgegenzukommen. Sie muß auch spannende und ungewöhnliche Erlebnisse einbeziehen. Schule soll ein als sinnvoll empfundener Erfahrungsraum im Kindes- und Jugendalter sein.

- 2.2 Das Vorleben und Vorbild der Erwachsenen in Konfliktsituationen sowie beim Umgang mit Suchtmitteln prägen unmittelbar die Einstellungen der Heranwachsenden. Es ist daher für jeden Erzieher wesentlich, die eigene Position und die Wirkung des eigenen Verhaltens im Blick auf die Schüler zu

überdenken. Auch die Auseinandersetzung mit vorbildlichen Persönlichkeiten aus Geschichte und Gegenwart kann Orientierung geben.

- 2.3 Der vertrauens- und respektvolle Umgang zwischen Lehrern und Schülern und ein gesprächsoffenes Schulklima sind ebenfalls ein wichtiges Fundament für die Suchtprävention.

Lehrer und Schüler sollten ein „Wir-Gefühl“ entwickeln. Von Schülern und Lehrern gemeinsam vorbereitete und durchgeführte Veranstaltungen wie Schulfeste, Theater- und Musikaufführungen, Schulsportfeste, Schulschulskikurse, Wanderfahrten, Besichtigungen, freiwillige Arbeitsgemeinschaften oder Neigungsgruppen in den einzelnen Fächern, Projekt- und Studientage, Ausstellungen, Diskussionsrunden und ähnliches mehr tragen wesentlich dazu bei. Alle Initiativen und Projekte, die Drogenkonsum und passivem Konsumverhalten entgegenwirken können sowie auch eine die Eigenaktivität und Verantwortung der Jugendlichen fördernde Freizeitgestaltung oder soziales Engagement sind in aller Regel unterstützenswert.

- 2.4 Das Wissen um die Gefahr ist nur ein Teil der Vorbeugung. Altersgemäße, verantwortungsbewusste und sachliche Informationen über Sucht und deren Folgen, die Wirkung von Suchtmitteln, Drogenabhängigkeit begünstigende soziale Faktoren, Möglichkeiten der Beratung und Therapie sowie rechtliche Grundlagen sind zwar unverzichtbar, sie können aber nur im Verein mit der psychosozialen, nicht speziell auf Drogen ausgerichteten Erziehungsarbeit ihre präventive Wirkung recht entfalten. Rein drogenzentrierte Sachinformation, speziell Überinformation, kann bei Jugendlichen eher zu Neugier und dadurch zu Konsumbereitschaft führen, anstatt sie abzubauen.

Schwarzweißmalerei zur Abschreckung, sensationelle Darstellungen, einseitige Detailschilderungen und verzerrende Teilinformationen sowie die Mystifizierung illegaler Drogen sind untaugliche Mittel, um nachhaltige Verhaltensänderungen zu bewirken. Auf viele, insbesondere gefährdete Jugendliche können schockierende Schilderungen von Gefahren sogar eher anziehend wirken; darüber hinaus können sie von den eigentlichen Ursachen des Drogenproblems ablenken.

- 2.5 Daher sollten auf jeden Fall nur diejenigen Drogen besprochen werden, die den Schülern aus dem Alltag bekannt sind oder zu denen Schüler Fragen haben. So ist in den unteren Jahrgangsstufen in erster Linie auf die legalen Suchtmittel Nikotin, Alkohol und den Mißbrauch von Medikamenten einzugehen. Ab der Mittelstufe sind die illegalen Drogen fest in die Besprechung einzubeziehen. Das gilt auch für die Darlegung der schädlichen Folgen des „Schnüffeln“ organischer Lösungsmittel.

- 2.6 Im besonderen zielt schulische Suchtvorbeugung auf
- ▶ die totale Abstinenz im Hinblick auf illegale Drogen,
  - ▶ den selbstkontrollierten, auf weitgehende Abstinenz abzielenden Umgang mit legalen Suchtmitteln,
  - ▶ den bestimmungsgemäßen Gebrauch von Medikamenten.

- 2.7 Die Thematik „Sucht“ kann in allen Jahrgangsstufen aus der Sicht vieler Fächer angegangen werden.

So kann beispielsweise bereits bei der Thematik „Kind und Gesundheit“ im Rahmen der Heimat- und Sachkunde in den Jahrgangsstufen 1 mit 4 der Grundschule behutsam an Erfahrungen und Erlebnisse der Schüler suchtpreventiv angeknüpft werden. Auch situatives, fächerübergreifendes Arbeiten bietet sich an.

# Jugendkriminalität

In den weiterführenden und beruflichen Schulen wird der Biologie- und Chemieunterricht auf die biologisch-medizinischen Grundlagen eingehen, wobei sich aber auch diese Fächer mit den psychosozialen Fragen der Entstehung und Auswirkung von Sucht beschäftigen sollten.

Die Fächer Sozialkunde, Erziehungskunde und Sozialwesen bieten die Möglichkeit, gesellschaftliche Ursachen und Bedingungen von Suchtproblemen und deren soziale Auswirkungen zu behandeln.

Im Unterricht in Religionslehre und Ethik kann aufgezeigt werden, daß ein an der christlichen Ethik ausgerichtetes Leben eine Flucht in die Betäubung durch Drogen verhindert.

Die Analyse geeigneter Texte ermöglicht es, im Fach Deutsch auf die Suchtproblematik und deren Bewältigung einzugehen.

Der Sportunterricht vermittelt Körperbewußtsein und trägt zur Gemeinschaftsbildung bei, wodurch ein Abgleiten in drogengefährdete Isolation verhindert werden kann. Richtig verstandene sportliche Betätigung ist eine attraktive Alternative für die Gestaltung eines Lebens frei von Drogenmißbrauch.

Die Lehrpläne dieser und weiterer Fächer weisen z.T. bereits entsprechende Lernziele auf oder bieten zahlreiche geeignete Anknüpfungspunkte.

Die Behandlung des Themas darf nicht der Gefahr erliegen, auf den Schüler penetrant und moralisierend zu wirken. Dies könnte Ablehnung und Widerstand erzeugen. Es ist besser, das Thema eher kurz zu behandeln und während der gesamten Schulzeit immer wieder aufzugreifen. Möglichkeiten dazu bieten vor allem auch konkrete Anlässe und Tagesereignisse.

2.8 Zur Unterstützung des Unterrichts empfiehlt es sich, auf das breite Angebot an (zugelassenen) Medien zum Thema „Drogen“ zurückzugreifen. Soweit die Medien und entsprechende Begleitmaterialien nicht an der jeweiligen Schule verfügbar sind, können sie bei den Staatlichen Landesbildstellen bzw. den kommunalen Stadt- und Kreisbildstellen ausgeliehen werden.

2.9 Insgesamt gesehen, bedeutet Suchtprävention Hilfe zur Entwicklung der Persönlichkeit.

Suchtprävention muß an den Ursachen ansetzen und stellt daher eine gemeinsame und kontinuierliche Erziehungsaufgabe in allen Bereichen des Gemeinschaftslebens der Kinder und Jugendlichen dar, in Elternhaus, Kindergarten, Schule, Berufsausbildung, Jugendgruppen und Freizeitstätten. Sie wird in erster Linie durch drogenunspezifische Maßnahmen verwirklicht, die altersgemäß und behutsam durch eine drogenspezifische Aufklärung ergänzt werden.

Viele Verhaltensweisen, die erst in späteren Jahren die Haltung gegenüber Suchtmitteln mitbestimmen, werden oft schon in der Kindheit angebahnt und geprägt. Suchtprävention ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Die Schulleiter sollten daher dieses Thema in Lehrerkonferenzen und im Schulforum immer wieder aufgreifen und diskutieren. Wichtig sind auch die Sensibilisierung und Aktivierung der Verbindungslehrer und der Schülermitverantwortung.

2.10 Manifestes Suchtverhalten liegt in der Regel außerhalb der Behandlungsmöglichkeiten durch die Schule. Sie kann nur einen wichtigen Beitrag zur Vorbeugung leisten und eine begleitende Betreuung besonders suchtmittelgefährdeter Schüler versuchen.

### 3. **Beauftragte für die Suchtprävention (früher: Drogenkontaktlehrer)**

Um die fächerübergreifende Suchtprävention an den Schulen zu intensivieren und zu koordinieren, benennt an jeder allgemeinbildenden und beruflichen Schule (mit Ausnahme der Grundschulen) der Schulleiter einen „Drogenkontaktlehrer“, jetzt „Beauftragte/Beauftragter für die Suchtprävention“, der den Eltern und Schülern bekanntzugeben ist.

Bei der Auswahl der Beauftragten ist darauf zu achten, daß die Lehrkraft an Erziehungsfragen in Schule und Elternhaus besonders interessiert ist und bei den Schülern Achtung und Vertrauen genießt. Auch sollten die Aufgaben des Beauftragten nach Möglichkeit über Jahre hinweg von der gleichen Lehrkraft wahrgenommen werden; deshalb sollte in der Regel eine hauptamtliche Lehrkraft ausgewählt werden. Besondere Eignung für diese Tätigkeit besitzt gerade auch der Beratungslehrer.

Aufgaben des Beauftragten für die Suchtprävention:

- ▶ Er ist Schlüsselperson, Multiplikator und Koordinator für die Suchtprävention an der Schule.
- ▶ Mit Hilfe der vielfältigen Materialien zur Suchtproblematik, die z. B. bei der Interministeriellen Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Drogen- und Rauschmittelmißbrauchs in Bayern im Bayerischen Staatsministerium des Innern und bei den für die gesundheitliche und suchtpreventive Aufklärung zuständigen Behörden und Institutionen Bayerns und des Bundes zur Verfügung stehen, sowie durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen eignet er sich das nötige Fachwissen an. Er kennt die einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Er vermittelt das erworbene Wissen in der schulinternen Fortbildung an seine Kolleginnen und Kollegen und informiert über entsprechende Aufklärungsmaterialien, Literatur und Lehrmittel einschließlich AV-Medien für den Unterricht.
- ▶ Er hält Kontakt zu der nächstgelegenen Beratungsstelle und dem regionalen Suchtarbeitskreis, um stets über Art und Umfang der Drogenproblematik und von Hilfsangeboten im Einzugsbereich der Schule informiert zu sein. Zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und am Erfahrungsaustausch in den regionalen Suchtarbeitskreisen ist dem Beauftragten nach Möglichkeit Dienstbefreiung zu gewähren.
- ▶ Im Auftrag des Schulleiters organisiert er von Fall zu Fall Schulveranstaltungen (Elternabende, Projektstage, schulinterne Lehrerfortbildung u. a.) zum Thema Drogen und Rauschmittel. Er versucht, Fachleute zu gewinnen, die bereit sind, bei diesen Veranstaltungen als Referenten mitzuwirken.
- ▶ Durch die Kenntnis der zu beschreitenden Wege und der örtlichen Beratungs- und Hilfsangebote unterstützt er die Schulleitung, Kollegen, Eltern und Schüler bei eventuellen Drogenfällen an der Schule. Im Bedarfsfall stellt er die Verbindung her zu Einrichtungen, die beratend oder therapeutisch tätig werden, wie z. B. psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen, Gesundheitsamt oder Jugendamt.

Es gilt jedoch zu beachten: Der Beauftragte kann für betroffene Schüler weder den Lehrer ihres besonderen Vertrauens noch einen Drogenberater, Fachpsychologen oder Arzt ersetzen. Die Aufgaben des Drogenkontaktlehrers entbinden die anderen Lehrer an der Schule nicht ihrer unmittelbaren und eigenständigen Erziehungsverantwortung. Auch bei Suchtproblemen muß sich der Schüler an den Lehrer seines besonderen Vertrauens wenden können.



# Jugendkriminalität

## 4. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Sollen die erzieherischen Maßnahmen der Schule Erfolg haben, müssen sie mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt werden. Die Einbindung der Erziehungsberechtigten in die schulischen Maßnahmen und die enge Zusammenarbeit mit ihnen sind daher für die Suchtprävention unverzichtbar. Die Schule ist auf Vorleistung und Mitarbeit des Elternhauses und auf das Vorbildverhalten der Erziehungsberechtigten angewiesen.

Auf Sitzungen des Elternbeirates, in denen Elternversammlungen und anderen Veranstaltungen sollen von Fall zu Fall gesicherte Erkenntnisse und wichtige Informationen zur Suchtproblematik, z.B. auch Erkennungsmöglichkeiten für Drogenkonsum, dargestellt, Art und Umfang der Drogenprävention im Unterricht und anderen Schulveranstaltungen erläutert sowie Fehlvorstellungen korrigiert werden.

Möglichkeiten der Elternaufklärung sind auch Elternbriefe und die Verteilung von Informationsbrochüren.

Für die weiterführende Zusammenarbeit empfehlen sich beispielsweise neben dem Schulforum eigene Lehrer-Schüler-Eltern-Gesprächskreise, aber auch Einzelgespräche; sie können Anregungen geben, um mögliche Auswirkungen bestimmter, oft unbewußter Verhaltensweisen der Erzieher und der Heranwachsenden auf die Entstehung einer Sucht oder einer anderen Fehlentwicklung zu überdenken.

## 5. Zusammenarbeit mit der Schülermitverantwortung

In der Schülermitverantwortung liegt eine wertvolle Stütze für die schulische Suchtprävention. Alle von ihr mitgetragenen Aktivitäten und Gemeinschaftsveranstaltungen, die ein humanes und abwechslungsreiches Schulleben fördern, können suchtvorbeugend wirken. Mitwirkungsmöglichkeiten der Schülermitverantwortung in der Präventionsarbeit liegen vor allem in der Initiierung von Ausstellungen und Wandzeitungen, in der Aufführung von einschlägigen Theaterstücken, in der Mitwirkung bei der Gestaltung von Schulfesten, bei denen auf Alkohol und Rauchen verzichtet wird, und in der Betreuung von Mitschülern in Krisensituationen. Auch die Aufnahme der Thematik in die Schülerzeitung oder die Gründung von Gesprächskreisen bietet sich an.

## 6. Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule macht es erforderlich, daß der Unterricht in lebendigem Kontakt mit der Wirklichkeit steht. Daher sollten bei geeigneten Anlässen in den Unterricht Fachleute aus der Praxis einbezogen werden. Gerade für Elternversammlungen und von der Schülermitverantwortung organisierten Veranstaltungen empfiehlt es sich, in Absprache mit dem Schularzt und durch Vermittlung des Drogenkontaktlehrers Fachleute einzuladen. Dafür kommen vor allem Fachärzte für Psychiatrie, Schulpsychologen, Drogenberater, Vertreter der Justizbehörden und der Polizei in Betracht.

Auf die Zusammenarbeit des Drogenkontaktlehrers mit außerschulischen Einrichtungen wurde bereits in Nr. 3 hingewiesen.

### 7. Verhalten der Schule bei Rauschgiftfällen

Das Verhalten der Schule bei Rauschgiftfällen ist in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Mai 1982 „Hinweise an die öffentlichen Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes“ (KMBl I S. 83) geregelt.

### 8. Lehrerbildung und Lehrerfortbildung

- 8.1 Die Inhalte und Methoden der Suchtprävention bzw. die erzieherischen Maßnahmen bei gefährdeten Schülern sind in der Ausbildung aller Studierenden für ein Lehramt im Rahmen der erziehungswissenschaftlichen Studien und der fachdidaktischen Studienangebote einschlägiger Fächer verstärkt und wirklichkeitsnah zu berücksichtigen.
- 8.2 Während des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt ist das Thema „Suchtprävention“ als verpflichtender Ausbildungsinhalt anzusprechen.
- 8.3 Um ihren Erziehungsauftrag gewissenhaft zu erfüllen, müssen alle Lehrkräfte um stetige Information und Fortbildung zu Fragen der Suchtprävention bemüht sein.

Es liegt im dienstlichen Interesse, daß die Lehrer - vor allem die Drogenkontaktlehrer - die einschlägigen Angebote der staatlichen zentralen und regionalen Lehrerfortbildung nutzen.

Soweit auch Fortbildungsveranstaltungen von anderen geeigneten Trägern angeboten werden, wird die Teilnahme empfohlen, sofern dadurch kein Unterrichtsausfall entsteht. Die Erstattung von Reisekosten und eventuellen Tagegeldern können allerdings hierfür nicht in Aussicht gestellt werden.

### 9. Rauchen an der Schule

- 9.1 Auf der Grundlage der auch für Schulen gültigen Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien zum Nichtrauchererschutz in Behörden vom 18. Dezember 1989 (StAnz Nr. 1/1990) sowie gemäß 9 Absatz 6 der Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Bayern (Zweite Änderung der Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Bayern: KWMBI I 1991 S. 199) gilt mit Rücksicht auf die Gesundheitsgefährdung durch Rauchen und die Vorbildwirkung der Lehrer folgendes:

In Lehr- und Unterrichtsräumen sowie in den übrigen Räumen und Bereichen, die für Schüler regelmäßig zugänglich sind, darf nicht geraucht werden. Bei außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen sollen die Lehrkräfte und das sonstige schulische Personal auf das Rauchen verzichten.

- 9.2 Für Schüler der einzelnen Schularten sind die Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung maßgebend.

Soweit die Schulordnung Ausnahmen vom Rauchverbot für Schüler zulassen, werden die Schulleiter gebeten, darauf hinzuwirken, daß die für die Bewilligung derartiger Ausnahmen zuständigen Gremien von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen.

Enthalten die Schulordnung keine Regelungen zum Rauchen, werden die Schulleiter gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß im Schulbereich möglichst nicht geraucht wird.

# Jugendkriminalität

Die Schulforen und Berufsschulbeiräte müssen sich ihrer Verantwortung für die Gesundheit der Schüler bewußt sein und sollten das Anliegen unterstützen, im Schulbereich gesundheitsbewußtes Verhalten einzuüben und den Schutz der Nichtraucher ernst nehmen.

## 10. Inkrafttreten

10.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 2. September 1991 in Kraft

10.2 Gleichzeitig werden die Bekanntmachung

- ▶ vom 15. November 1979 Nr. II/8-8/169 183 (KMB I 1979 S. 577, StAnz 1979 Nr. 47),
- ▶ vom 30. Juli 1981 Nr. II/8-8/81 967 (KMB I 1981 S. 616),
- ▶ vom 17. Juli 1989 Nr. II/8-S 4363/3-8/56 847 (KWMBI I 1989 S. 161, StAnz 1989 Nr. 30),
- ▶ vom 8. Juni 1990 Nr. II/8-S 4363/3-8/53 364 (KWMBI I 1990 S. 182)

aufgehoben.

Hans Zehetmair  
Staatsminister

## Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Verhütung der Jugendkriminalität

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien  
des Innern, der Justiz, für Unterricht und Kultus, sowie für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Gesundheit**

**vom 3. März 1999,**

**Az. IC5-6526-1, Gz. 4210 - II - 2176/92, Az. V/7-K 6541-10/002 026, Nr. VI 1/7316-6/6/98**

1. Kriminalität ist ein gesamtgesellschaftliches Phänomen und Problem. Die Verhinderung und vorbeugende Bekämpfung der Kriminalität ist deshalb Aufgabe aller gesellschaftlichen Kräfte und ihrer Institutionen. Dies gilt in besonderem Maße für die präventive Bekämpfung der Jugendkriminalität.

Öffentliche Stellen wie Jugendamt, Schule, Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgericht sind Kraft gesetzlichen Auftrags gehalten, sich der Problematik der Jugendkriminalität generell und im Einzelfall anzunehmen. Vielfache Erfahrungen aus der Praxis und Anregungen aus der Wissenschaft zeigen, dass der Prävention noch ein größeres Augenmerk geschenkt werden muss. Prävention bedeutet zum einen zu verhüten, dass junge Menschen straffällig werden, zum anderen aber auch, geeignete Hilfestellung anzubieten, wenn ein junger Mensch mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten ist, um ihn vor weiteren Straftaten zu bewahren.

Notwendig sind vor allem die Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen, eine Verstärkung der allgemein-präventiven Maßnahmen, insbesondere im Rahmen der offenen Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, eine gezielte pädagogische Betreuung gefährdeter junger Menschen sowie eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Hierzu wurden vielfältige und unterschiedliche Initiativen öffentlicher und freier Träger entwickelt.

2. Eine regelmäßige Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen auf örtlicher Ebene fördert die gegenseitige Information und Koordination und erhöht die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen und Initiativen. Hierzu bieten sich nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen insbesondere folgende Formen an:

- ▶ Einrichtung eines selbständigen Arbeitskreises „Jugendkriminalität“.
- ▶ Einrichtung eines Unterausschusses „Jugendkriminalität“ in Zuordnung zum Jugendhilfeausschuss.

Daneben sollten auch andere bestehende Vernetzungsstrukturen wie z. B. die regelmäßig zwischen Jugendamt und Schule stattfindenden Treffen genutzt werden, um im erweiterten Teilnehmerkreis die Problematik der Jugendkriminalität zu erörtern und bei konkretem Anlass nähere Absprachen zu treffen.

Zuständigkeit und Verantwortung der beteiligten Stellen und Einrichtungen bleiben dabei unberührt.

3. Zur Einrichtung selbständiger Arbeitskreise Jugendkriminalität wird empfohlen:
  - 3.1 Solche Arbeitskreise sollten in der Regel durch die Verwaltung des Jugendamts initiiert und mit deren Unterstützung durchgeführt werden (vgl. § 81 SGB VIII). Die Initiative dazu kann aber auch von anderen Kooperationspartnern, z.B. der Polizei, ausgehen.

# Jugendkriminalität

- 3.2 Um die angestrebte Kontinuität der Zusammenarbeit zu sichern, sollten die Arbeitskreise regelmäßig zusammentreten. In der Praxis hat sich ein ein- bis zweimaliges Zusammentreffen im Jahr bewährt.
- 3.3 Inhaltlich sollte die Tätigkeit der Arbeitskreise darauf gerichtet sein, Erkenntnisse und Erfahrungen über die Entwicklung der Jugendkriminalität im örtlichen Bereich auszutauschen und sich über Handlungsstrategien zur Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität zu verständigen.

Vorrangiges Ziel muss sein, die Einsicht und das gegenseitige Verständnis für die Arbeitsweise und die spezifischen Probleme der verschiedenen Stellen und Einrichtungen, die mit Fragen der Jugendkriminalität befasst sind, zu fördern. Deshalb sollte auch sichergestellt sein, dass die Teilnehmer der Arbeitskreise die Ergebnisse in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich weitervermitteln.

Neben dem Informations- und Erfahrungsaustausch kommen als gemeinsame Maßnahmen insbesondere in Betracht:

- ▶ Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch Verbreitung von Informationsblättern an verschiedene Zielgruppen (Jugendliche, Eltern, Lehrkräfte), gemeinsame Presseerklärungen, Beiträge im lokalen Rundfunk.
- ▶ Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von gefährdenden Einflüssen und zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur.
- ▶ Aktionen in Schulen, z.B. die Veranstaltung von Informationstagen, die Vorstellung des jeweiligen Tätigkeitsbereichs im Unterricht, etwa durch Vorträge von Vertretern der am Jugendstrafverfahren beteiligten Organe (Jugendgericht, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe).
- ▶ Um Jugendliche auch außerhalb der Schule erreichen zu können, bietet sich eine verstärkte Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendarbeit an sowohl im Hinblick auf Angebote der Jugendverbände als auch auf Angebote der offenen und gemeinwesenorientierten Jugendarbeit. Beispielsweise können in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Trägern Aktionen in Jugendfreizeitstätten durchgeführt werden.

Der Teilnehmerkreis sollte sich wie folgt zusammensetzen:

- ▶ aus dem Bereich des Jugendamts die zuständigen Fachkräfte für
  - ▶ Jugendschutz,
  - ▶ Jugendgerichtshilfe,
  - ▶ Jugendarbeit,
  - ▶ Jugendsozialarbeit;
- ▶ aus dem Bereich der Schulen (vorzugsweise aus dem Kreis der „Ansprechpartner für die Jugendhilfe“ gemäß der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige gemeinsame Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen vom 13.08.1996 KWMBI I S. 337)  
Vertreter der
  - ▶ Hauptschulen,
  - ▶ Förderschulen,
  - ▶ Realschulen,
  - ▶ Gymnasien,
  - ▶ Berufsschulen;

## Ein Thema für die Schule?

- ▶ Vertreter der örtlich zuständigen Polizeiinspektionen;
- ▶ Vertreter der Staatsanwaltschaft;
- ▶ Vertreter der Jugendgerichte;
- ▶ Vertreter der Bewährungshilfe;
- ▶ Vertreter der freien Träger, die auf örtlicher Ebene Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe und der Jugendsozialarbeit anbieten;
- ▶ Vertreter der Erziehungsberatungsstellen;
- ▶ Vertreter des Stadt- bzw. Kreisjugendrings;
- ▶ gegebenenfalls Vertreter des örtlichen Suchtarbeitskreises.

Die verschiedenen Gruppen bestimmen ihre oder ihren Vertreter in eigener Zuständigkeit sowie gegenseitiger Absprache.

4. Wenn besondere Vorkommnisse ein rasches, abgestimmtes Handeln erfordern, empfiehlt es sich, fallweise Ad-hoc-Arbeitsgruppen einzurichten. So beispielsweise, wenn an einzelnen Schulen oder bestimmten anderen Orten Anzeichen dafür bestehen, dass Jugendliche auf Bestellung Diebstähle begehen, oder Fälle von Hehlerei, Drogenhandel oder Prostitution auftreten oder vermutet werden, gegebenenfalls auch, wenn bei einzelnen Kindern und Jugendlichen eine erhebliche Delinquenz festgestellt wird. Für die Einberufung von Ad-hoc-Arbeitsgruppen ist Ziffer 3.1 analog anzuwenden.

Ziel solcher Zusammenreffen sollte die schnelle gegenseitige Information, die Diskussion und die Erarbeitung von abgestimmten Handlungsstrategien sein. Die Zusammensetzung der Ad-hoc Arbeitsgruppen richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Dabei kann es sinnvoll sein, hierzu z.B. auch betroffene Einzelhandelsgeschäfte oder andere Betroffene einzuladen.

5. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
6. Die Kooperationspartner sollten gemeinsam Strukturen entwickeln, die eine Evaluation der Tätigkeit der Arbeitskreise und der durchgeführten Maßnahmen ermöglichen. Über erfolgreiche Strategien und Projekte sollte von den Jugendämtern das Bayerische Landesjugendamt informiert werden.
7. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz, für Unterricht und Kultus und für Arbeit und Sozialordnung vom 14. Juli 1986 (MABI S. 438; AMBI S. 148; JMBI S. 101; KMBI S. 280) außer Kraft.

|                     |                     |                     |                     |
|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| I.A.                | I.A.                | I.A.                | I.A.                |
| Dr. Waltner         | Held                | Erhard              | Müller              |
| Ministerialdirektor | Ministerialdirektor | Ministerialdirektor | Ministerialdirektor |

# NOTIZEN







# NOTIZEN





### **Beteiligte Ressorts:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
<http://www.innenministerium.bayern.de/>

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus  
<http://www.stmukwk.bayern.de>

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
<http://www.stmas.bayern.de>

Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
<http://www.justiz.bayern.de>

### **Koordinierung:**

Bayerisches Landeskriminalamt  
Sachgebiet Verhaltensorientierte Prävention  
<http://www.polizei.bayern.de>